



Uebersicht des Inhalts

Einleitung. Die um Neujahr 1846 ergangene Einladung an die Germanisten zu einer Versammlung in Frankfurt am Main und deren Erfolg

Verhandlungen in den gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzungen der deutschen Rechts-, Geschichtsund Sprachforscher.

Erste Sitzung vom 24. September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn Professor *Reyscher* von Tübingen. — Feststellung der Geschäftsordnung. — Wahl des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden* über die wechselseitigen Beziehungen und die Verbindung der drei in der Versammlung vertretenen Wissenschaften. — Ernennung der Beistände des Vorsitzenden und der Protocollführer. — Vortrag des Herrn Professor *Beseler* von Greifswalde über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit, besonders Prüfung des Inhalts der dänischen Staatsschrift in Bezug auf die im Jahr 1721 erfolgt sein sollende Incorporation Schlesiens in das Königreich Dänemark. — Mittheilung des Herrn Hofrath *Welcker* von Heidelberg über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutschland und Dänemark. — Vortrag des Herrn Staatsrath Jaup von Darmstadt über die Erbfolge in Lauenburg und Erwiederung des Herrn *Welcker* hierauf. — Rede des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn über den deutschen Character Schlesiens. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über die neue dänische Bekanntmachung vom 18. September 1846 und das Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig,

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September

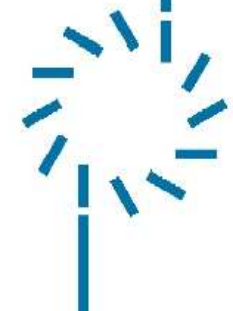
Frankfurt am Main 1847

In Commission bei I.D. Sauerländer's Verlag.

Verlagseigenthum

Von Andreae, Literarische Anstalt, H. L. Brönnner, Gebhard und Körber, I. Chr, Hermann, Jäger, C. Jügel, Vater und Sohn, H. Keller, H. I. Keßler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, A. Osterrieth, I. D. Sauerländer's Verlag und Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H Zimmer.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.



SPIN source text on
the history of cultural
nationalism in Europe
www.spinnet.eu



Holstein und Lauenburg. — Rede des Herrn Professor *Michelsen* aus Jena über die schleswig-holsteinsche Frage im Allgemeinen.

Zweite Sitzung vom 25. September.

Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden*, insbesondere über den Werth der ungenauen Wissenschaften. — Rede des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg über den gegenwärtigen Zustand des Rechts in Deutschland und die Nothwendigkeit, dem deutschen Volke statt des römischen Rechts ein Recht mit nationaler Grundlage zu geben. — Vortrag des Herrn Ministerialrath *Christ* von Karlsruhe über die Nothwendigkeit, bei einer neuen deutschen Gesetzgebung das römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite zu legen und diese Grundlage aus dem deutschen Rechte zu nehmen, sowie über die Ausbildung einer deutschen Rechtssprache.— Gegenbemerkungen des *Vorsitzenden*.— Rede des Herrn Professor *Heffter* von Berlin über die Bedeutung des römischen Rechts für Deutschland. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über das Streben der neuern germanischen Richtung, das in Deutschland geltende Recht in seiner Einheit, als ein gemeines Recht aufzufassen, und über die Nachteile der bisherigen vorzugsweisen Beachtung des römischen Rechts. — Vortrag des Herrn *Dahlmann* über den Ursprung der Geschwornengerichte. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission, zur Berathung über den Werth und die Einführung der Geschwornengerichte.

Dritte Sitzung vom 26. September.

Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden* über den Namen der Germanisten. — Bericht der historischen Section und Verhandlung darüber. — Ernennung der Commissionen für die Geschwornen-gerichte etc. — Vortrag des Herrn

Jaup über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch, — Vortrag des Herrn Archivarius *Lappenberg* aus Hamburg über die Erhaltung der deutschen Nationalität auch außerhalb der deutschen Bundesstaaten: Ernennung einer Commission zur Berathung hierüber. — Rede des Herrn *Wilhelm Grimm* aus Berlin über das deutsche Wörterbuch. — Vortrag des Herrn Professor *Gaupp* aus Breslau über das Verhältniß der germanischen und romanischen Völker überhaupt. — Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungs Ortes, Lübeck. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

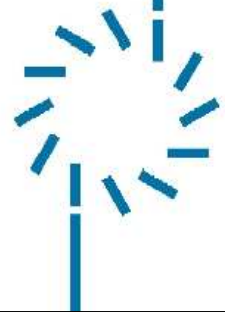
Anlage II. Geschäftsordnung.

Anlage III. Verhandlungen der drei Abtheilungen.

I. Verhandlungen der juristischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. —

Wahl des Herrn *Mittermaier* zum Präsidenten der Abtheilung etc. — Bestimmung der hauptsächlichen Aufgabe der Versammlung. — Mittheilungen des *Präsidenten* über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts in Italien nach den neuesten italienischen Forschungen. — Besprechungen der Mitglieder über den Begriff des gemeinen deutschen Rechts. — Vortrag des Herrn Professor *Warnkönig* von Tübingen über den Begriff des droit in Frankreich.





Zweite Sitzung vom 25. September. —

Einleitender Vortrag des *Präsidenten* über die Wichtigkeit einer genaueren wissenschaftlichen Behandlung verschiedener Rechtsinstitute, z. B. der Genossenschaft, welche nicht aus dem römischen Recht erläutert werden können. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über die Schiedsgerichte.

Dritte Sitzung vom 26. September. —

Vortrag des Herrn Professor *Michelsen* über die Genesis der Jury. — Mittheilung des Herrn Grafen *Sparre* aus Stockholm über die Geschichte der Geschwornengerichte in Schweden. — Wahl einer Commission, welche über die Geschichte der Geschwornengerichte und ihre Einführung in Deutschland berichten soll. — Antrag des Herrn Professor *Heffter* auf Gründung eines Zeitblattes für deutsches Recht. — Antrag des Herrn Professor *Beseler* auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze. — Antrag des Herrn Dr. *von Dubn* aus Lübeck auf Sammlung älterer städtischer Statuten. — Schlußvortrag des *Präsidenten* über die Hebung des deutschen Rechts in Wissenschaft und Gesetzgebung; Aeußerungen der Herren *Welcker*, *Christ* und *Reyscher* hierüber.

ii. Verhandlungen der historischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. —

Verzeichniß der Mitglieder. — Wahl des Herrn Geh. Reg. Raths *Pertz* aus Berlin zum Präsidenten. — Antrag des Herrn *Lappenberg* auf Entwerfung eines Verzeichnisses der Orte Deutschlands im Mittelalter. — Vortrag des Herrn Professor *Ranke* von Berlin über die Bildung eines allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Verhandlungen hierüber.

Zweite Sitzung vom 25. September. —

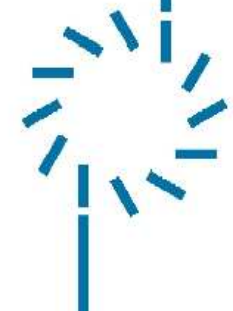
Weitere Verhandlungen über die Bildung des allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Schriftlicher Antrag des Herrn Professor *Michelsen* auf Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutschland.

Dritte Sitzung vom 26. September. —

Berathung und Feststellung der Statuten des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Bericht des Herrn *Lappenberg* über das zu entwerfende Ortsverzeichniß, und deßfallsiges Rundschreiben an die deutschen Geschichts-Vereine. — Commission für Herausgabe der Reichstagsacten. — Vorschlag des Herrn v. *Rommel* aus Cassel wegen Verbesserung des Geschichts-Unterrichts. — Mittheilungen betreffend die deutschen Nekrologien, die deutsche Sprache im Kriegswesen, die deutsche Münzkunde des Mittelalters. Verzeichnis der Geschäftsführer und Mitglieder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Denkschrift wegen Herausgabe der Reichstagsacten an die deutsche Bundesversammlung.

iii. Verhandlungen der sprachlichen Abtheilung.

Anlage IV. Verzeichniß der der Germanisten-Versammlung überreichten Schriften.





Zweite öffentliche Sitzung

vom 25. September.

Der Vorsitzende. Meine Herren! Die gestrige Versammlung wurde durch einen Gegenstand angefüllt, der uns heftig in Anspruch nahm. Es war ein Stein, der von dem Herzen abgewälzt werden mußte. Wenn dadurch eine gewisse Einförmigkeit unvermeidlich hereingeführt war, so ist diese vergütet worden durch die Bewegung, welche in den verschiedenen Vorträgen sich dargethan hat. Die heutige Versammlung dürfte schon mehr Abwechslung darbieten, besonders wenn die Redner, worum ich sie hiermit ausdrücklich ersuche, sich heilsamer Kürze befleißigen, da heute schon unsere Zeit über ihre Mitte hinausrücken wird. Ich habe anzuzeigen, daß die drei Sectionen sich gestern Nachmittag eingesetzt, daß sie ihre Vorsitzenden gewählt haben. Diese sind in der juristischen Abtheilung Herr Mittermaier, in der geschichtlichen Herr Pertz und in der sprachlichen Herr Schmeller. Hierauf werden die Berichte dieser drei Abtheilungen vernommen.

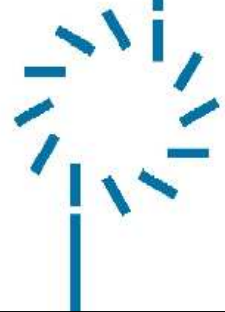
Der Vorsitzende. Lichtenberg bringt die Wissenschaften unter vier Klassen. In die erste stellt er die Ehre verleihen, in die zweite die Brot verleihen, in die dritte die Ehre und Brot verleihen, endlich in die vierte die weder Ehre noch Brot verleihen. Sein Witz spielt aber in den Ausführungen. Die Brotwissenschaft ist auch nicht einmal seine eigene Erfindung, sondern ein lange vor ihm gangbarer Ausdruck, davon hergenommen, daß die, welche statt die Herde zu weiden oder zu pflügen ihren Gedanken nachhängen wollen, wohl einsehen, daß um ihr Brot zu essen, sie ein Amt auf sich zu nehmen haben, das ihnen Brot verleiht. Nach des Amtes glücklicher Erlangung begegnet es aber Vielen, daß sie ihre wissenschaftlichen Gedanken wieder fahren lassen, und die Vorzeit war gewiß besser, wo noch niemand nach solchen Aemtern trachtete.

Man weiß auch, wie die Studenten auf der Universität

unterscheiden: sie haben zweierlei Wissenschaft, solche die sie testirt erhalten müssen, und andere wo das nicht nothwendig ist; darnach richtet sich dann ihre Neigung zur Annahme und zum Besuch der einzelnen Vorlesungen. Es ist aber viel freier und schöner diesen Unterschied zu verkennen, sich gehn zu lassen und blind in den Tag hinein zu studiren, dessen Licht genug augeneröffnende Kraft hat; rechte Wissenschaft gleicht dem Tag.

Aber auch auf diese falsche Unterscheidung wollte ich nicht eingehen, mich vielmehr hier an die von Franzosen aufgebraachte zwischen exacten und inexacten Wissenschaften halten, warum soll ich nicht lieber deutsch sagen? zwischen den genauen und ungenauen Wissenschaften. Zu den genauen werden bekanntlich die gerechnet, welche alle Sätze haarscharf beweisen: Mathematik, Chemie, Physik, alle deren Versuche ohne solche Schärfe gar nicht fruchten. Zu den ungenauen Wissenschaften hingegen gehören gerade die, denen wir uns hingegeben haben und die sich in ihrer Praxis so versteigen dürfen, daß ihre Fehler und Schwächen möglicherweise lange Zeit gelitten werden bis sie in stetem Fortschritt aus Fehlern und Mängeln immer reiner hervorgehen: Geschichte, Sprachforschung, selbst Poesie ist eine allerdings ungenaue Wissenschaft. Ebenso wenig Anspruch auf volle Genauigkeit hat das der Geschichte anheim gefallene Recht und ein Urtheil der Jury ist kein Rechenexempel, sondern nur schlichter Menschenverstand, dem auch Irrthum mit unterläuft. Im Krieg hat den exacten Grundsatz die Artillerie zu vertreten, wogegen von der Cavallerie nicht verlaugt wird, es mit dem Einhauen, wenn sie dazu kommt, genau zu nehmen.

Den genauen Wissenschaften schlägt noch etwas anderes zum Vortheil aus: sie lösen die einfachsten Urstoffe auf und setzen sie neu zusammen. Alle Hebel und Erfindungen, die das Menschengeschlecht erstaunen und erschrecken, sind von ihnen allein ausgegangen, und weil ihre Anwendungen schnell Gemeingut werden, so haben sie für den großen Haufen den





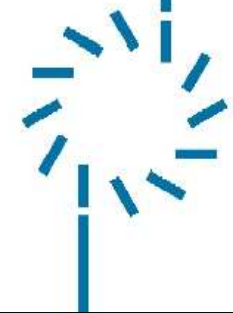
größten Reiz.

Viel sanfter und zugleich viel träger ziehen die ungenauen Wissenschaften nach sich, es gehört schon eine seltene Vorrichtung einzelner Naturen dazu, um sie an deutsche Geschichte oder an die Untersuchung deutscher Sprache innig zu fesseln, während wir die Hörsäle der Chemiker und Physiker wimmeln sehen von einer dem Zeitgeist auch unbewußt huldigenden Jugend. Und doch stehen die Philologen und Historiker an Fülle der Combination den gewandtesten Naturforschern nicht eben nach; ich finde sogar, daß sie den schwierigsten Wagstücken muthvoll entgegengehen, daß umgekehrt die exacte Wissenschaft einer Reihe von Räthseln ausweicht, deren Lösung noch gar nicht herangekommen ist. Oder kann sie uns zum Beispiel erklären, wie sich aus der Pflanze allmählich eine andere mit verschiedner Farbe und verschiedenem Duft entwickelt? Aber die Schüler, wenn die Spitzen historischer Ergebnisse nicht selten unbemerkt an ihnen vorübergehen, bemächtigen sich viel leichter aller physikalischen Lehre.

Doch genug der Nachtheile sind hervorgehoben, denen wir unterworfen sind, ich will auch laut werden lassen, worin sich unsere Wissenschaft erhebt und allem Zeitgeist zum Trotz einer tieferen Wirkung zu erfreuen hat. Wir stehen viel fester auf dem Boden des Vaterlandes und schließen uns inniger an alle heimischen Gefühle. Alle Erfindungen, die das Menschengeschlecht entzücken und beseligen, sind von der schöpferischen Kraft darstellender Rede ausgegangen.

Der chemische Tiegel siedet unter jedem Feuer und die neu entdeckte mit kaltem lateinischem Namen getaufte Pflanze wird auf gleicher klimatischer Höhe überall erwartet; wir aber freuen uns eines verschollenen ausgegrabenen deutschen Worts mehr als des fremden, weil wir es unserem Land wieder aneignen können, wir meinen, daß jede Entdeckung in der vaterländischen Geschichte dem Vaterland unmittelbar zu statten kommen werde. Die genanten Wissenschaften reichen über die ganze Erde und kommen auch den auswärtigen Gelehrten zu gute, sie ergreifen aber nicht die Herzen. Die Poesie nun gar, die entweder keine

Wissenschaft genannt werden darf oder aller Wissenschaften Wissenschaft heißen muß, weil sie gleich der leuchtenden Sonne in alle Verhältnisse des Menschen dringt, die Poesie fährt nicht auf brausender Eisenbahn, sondern strömt in weichen Wellen durch die Länder, oder ertönt im Liede, wie ein dem Wiesenthal entlang klingender Bach; immer aber geht sie aus von der heimathlichen Sprache und will eigentlich nur in ihr verstanden sein. Ich darf auch fragen, ob einer unserer Naturforscher Deutschland jemals so aufgebaut hat, wie es Göthe und Schiller thaten? Einer unter uns, der gestern etwas kleines hervorheben mochte, daß ich einmal über die Poesie im Recht geschrieben habe, dessen Lieder längst im Munde des Volks gehen, hat sich eben der altgesungenen Volkslieder mit so gewissenhaftem Bedacht und Fleiß angenommen, daß nun diese Sammlung wie ein vollendeter Saal in unserer Vorzeit steht und kommenden Geschlechtern überliefert werden wird. Ist es nicht schön dieses Saals Bauherr zu sein? Zwei berühmte Geschichtsforscher, welche in unserm Kreise niedersitzen, wie mannichfach haben sie durch ihre Schriften das deutsche Gemüth erhoben; wie ist von einem anderen Freunde mit tieferen Blicken als sie bisher gethan waren, in das Innerste der Geschichte unserer Literatur eingedrungen worden, so daß ihre vorher auf wenige Leute eingeschränkte Kenntniß jetzt um sich zu greisen und Tausende zu erfreuen beginnt. Auch die Sprachforschung darf sich einen geringen Theil dieses Ruhmes aneignen, weil sie es versuchte aus den deutschen Wörtern, denen man wenig grammatisches Feuer zutraute, Funken zu schlagen, und die einfachsten Beobachtungen im eignen Hause zu halten an die, welche man längst gewohnt war fast nur fremden Stoffen abzugewinnen. Gelingt ihr einmal ihre Arbeit vollständiger, so wird sich auch da ein Hintergrund erheben, auf den das Vaterland mit Stolz zurückschauen darf, weil alle Denkmäler unserer Vorzeit nicht bloß die Gegenwart nähren, sondern auch in die Zukunft reichen sollen. Den großen Werth dieses in Sprache und Dichtung der Heimat ruhenden

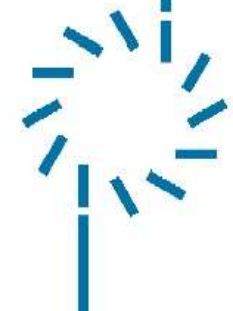




Besitzthums müssen lebhaft fühlen die, welche sich seiner zu entäußern bewogen sind. Ick denke an deutsche Auswanderer, die schon zehn Jahre lang in ununterbrochenen Zügen nach Amerika überfahren; wäre nicht ausführbar und heilsam, daß Maaßregeln berathen und berathene getroffen würden, um auch unter ihnen an der neuen Stätte, die sie sich erwählen, althergebrachte Sprache und dadurch warmen Zusammenhang mit dem Mutterlande zu bewahren? So blühte in den griechischen Colonien griechische Sprache und Literatur und so ist auch dem Nordamerikaner die ganze Fülle englischer Dichtung und Geschichte jederzeit offen geblieben, gleichsam als die des eignen Alterthums. Fortwährend, auch nach beider politischer Trennung, ruht die Stärke Amerikas in dem mütterlichen England. Colonien heißen uns Pflanzungen, ja diese kräftige tief in Europa wurzelnde Pflanze hat ihren Samen über das weite Meer in die neue Welt fruchtbar entsaudt. Unsere Naturforscher zählen die Blätter und Staubfäden zahlloser Kräuter, ordnen unendliche Reihen aller Geschöpfe; was ist aber erhebender und betrachtungswerther als das Wunder der Schöpfung, das über die ganze Erde sich ausbreitende Menschengeschlecht, das eine überreiche Geschichte seiner Entfaltung und seiner Thaten auszuweisen hat? Darf die Gliederung seiner gleichfalls in unendliche Zungen und Mundarten gespaltenen Rede nicht noch mit stärkerer Gewalt an uns treten und unsere Wissenschaft auffordern als die glänzendste Entdeckung neuer Arten von Polythalamien und Bacillarien? Das Menschliche in Sprache, Dichtung, Recht und Geschichte steht uns näher zu Herzen als Thiere, Pflanzen und Elemente; mit denselben Waffen siegt das Nationale über das Fremde. Hierin liegt zugleich der einfache Schlüssel, warum, ohne den Erfolgen der tonangebenden Versammlungen deutscher Naturforscher und classischer Philologen im Geringsten nahe zu treten, unsern Zusammenkünften, freilich fast bloß in Gegenwart eines deutschen Publicums, vorbehalten und verliehen sein dürfte, anhaltendere Theilnahme und Befriedigung hervorzurufen.

Mittermaier. Meine Herren! Wenn ein Bürger in der Rheingegend,

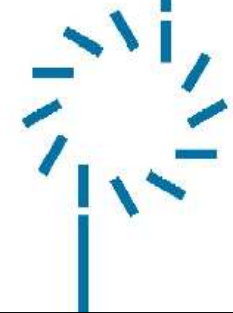
in Frankreich, ein Rechtsgeschäft mit einer andern Person eingehen will, so hat er es leicht. Er holt sein klar geschriebenes französisches Gesetzbuch, sieht selbst die Artikel, auf die es ankommt, an, erklärt dem Andern: so weit gehe ich, diese Befugniß gibt mir das Gesetz, und so verständigt er sich mit dem Andern. Wenn einem Bürger in Preußen, in Baiern, in Oesterreich ein Rechtsstreit droht, so holt er sich sein Gesetzbuch, macht sich selbst seine Berechnung, indem er das Gesetz auslegt, indem er sich dann fragt, ob er eine Hoffnung hat, seinen Prozeß zu gewinnen, und entscheidet sich darnach, ob er den Prozeß führen will oder nicht. Ach, so gut, meine Herren, wird es uns, die wir in deutschen Ländern leben, welche keine eigenen Gesetzbücher haben, nicht. Wenn heute Jemand einen Prozeß bekommt, und sich an einen Juristen wendet und fragt: was rathen Sie mir, soll ich den Prozeß anfangen, werde ich ihn gewinnen? so will ich gar nicht davon sprechen, was schon Lichtenberg sagte: das wird erstens davon abhängen, ob der Richter, der zuletzt entscheiden wird, an dem Tage Champagner genossen oder schlechten Landwein; ob er zu Hause geärgert worden ist, oder einen freundlichen Brief bekam. Davon will ich nicht reden, nein, ehrlich gesagt, wir müssen unserm armen Rechtssuchenden, der uns fragt, sagen: ja, das weiß ich nicht, es kommt darauf an, was für Richter an dem Tag in der obersten Instanz sitzen werden. Haben einige in Berlin studirt, nun so könnten Sie wohl den Prozeß gewinnen, haben sie aber in Heidelberg, Jena, Göttingen studirt, so verlieren Sie den Prozeß. So ist's, meine Herren, ich will ein Beispiel aus neuester Zeit sprechen lassen. Es hatten drei Brüder, von denen der eine nach Amerika wandern wollte, drei Neffen eines alten reichen Onkels, einen Erbvertrag in Bezug auf die zu erwartende Erbschaft des Onkels abgeschlossen. Der alte Onkel konnte nicht mehr lange leben, er war aber ein krittlischer, wunderlicher Herr, der vom Tod nichts hören wollte, man durfte ihm also begreiflicher Weise nichts von der Erbschaft sagen. Der Onkel stirbt und jetzt war die Frage, ob





der Erbvertrag gültig sei oder nicht. Der Prozeß hat viele Advokaten beschäftigt und den juristischen Facultäten recht viel eingetragen; allein da kam es nur darauf an, wo die Richter studirt hatten, denn das Gesetz, das in Deutschland gilt, das römische Recht, sagt ausdrücklich: Erbverträge gelten nicht, wenn nicht Der, über dessen Erbschaft man einen Vertrag abschließt, einwilligt. Dem alten Onkel etwas zu sagen, daß man über seine Erbschaft einen Vertrag abschließen wolle, war nicht möglich, er hätte seine Neffen hinabgeprügelt, wenn sie vom Tod mit ihm gesprochen hätten. Da kommt ein alter Rechtsfreund und sagt: der Vertrag gilt nicht, und es wird ein interessanter Prozeß geführt. Meine Herren, es kommt bei dem Rechtszustand, den wir haben, nur darauf an, wie die Gerichte zusammengesetzt sind und wie man das Verhältniß des römischen oder unseres einheimischen Rechts betrachtet. Hat Jemand ein Rechtsgeschäft und will er sich selbst belehren, wie er sich benehmen soll, ach vergeblich, er kann kein deutsches Gesetzbuch anrufen, er kann nicht aus einem Gesetzbüchlein Alles ersehen, er wird gewiesen an ein Corpus juris in fremder Sprache. Es mag ein sehr gescheidter Mann mit ungeheuerm Verstand begabt sein, kann aber nicht lateinisch. Meine Herren, darin liegt die Weisheit; ja wenn er auch Latein kann, so kommt er auf Controversen, zu deren Lösung er Philosophie und Geschichte kennen muß. Ein römischer Schriftsteller sagt: wenn die römischen Augurn und Haruspices sich begegnen, so lächeln sie und wissen warum. Ja, meine Herren, wenn die Juristen einander begegnen, lächeln sie auch und wissen ebenfalls warum. Wir lachen über das arme Volk. O nein, wir sollten nicht lachen, sondern betrübt werden, aber auch betrübt über uns selbst. Meine Herren, das ist traurig. Das Recht ist der Ausdruck des Rechtsbewußtseins des Volkes, das Recht ist, wie ein geistvoller Schriftsteller sagt, das Kleid des Volkes, in dem es sich gut bewegt. Mein Rock geht mir gut, weil er für mich gemacht und weit genug ist, er beengt mich nicht. Ach Gott, das Kleid, das unser deutsches Volk trägt, das Rechtskleid ist nicht von dem Schneider gemacht worden für dieses Volk. Was würden Sie denn

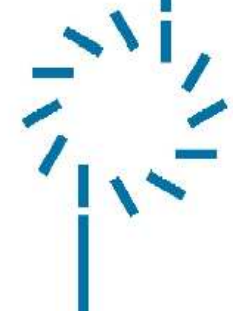
sagen, wenn ein für einen mageren Mann gefertigtes Kleid einem mit einem gehörigen Embonpoint versehenen angepaßt werden soll? So ist's aber! Unser Recht steht im Widerspruche mit dem Leben, mit dem Volksbewußtsein, den Bedürfnissen, Sitten, Gesinnungen, Ansichten des Volkes. Erlauben Sie mir nun, das Ihnen zu beweisen, nicht auf gelehrte Weise, sondern, indem ich das Leben sprechen lasse. Meine Herren, wer wird leugnen, die Nationalität spricht sich am reinsten und besten überall im Recht des Volkes aus. Wie ist das bei uns? Haben Sie die Güte, und begleiten Sie mich auf einer Reise nach Italien, und fragen Sie, was denn da im Volksbewußtsein des Italiener in Beziehung auf manche Ansichten lebt. Der Italiener weiß nichts von der ehelichen Gütergemeinschaft, in der italienischen Familiensitte liegt dieß nun einmal nicht. Die italienische Frau ist liebenswürdig, wohl auch freundliche Gefährtin des Mannes, aber nicht seine Genossin, welche die eigentliche Haushaltung gründet. Die Sitte, der Nationalsinn der Italiener verlangt nichts anderes, als daß die Frau eine dos erhalte, und ganz wie bei den Römern ist es eine Art von Ehrensache, daß sie eine dos bringt. Es bestehen in Italien überall die Dotalinstitute, wo die Mädchen dotirt werden; denn keine dos zu haben, das würde eine Schande sein. Wenn auch der Italiener nicht lesen kann, wenn Sie in die Tasche greifen und ihm den geschriebenen Vertrag zeigen, — Respect dafür, den hält er heilig. Was er mündlich verspricht, das hält er nicht für bindend, er leugnet ab, er kümmert sich nicht darum. Selten stirbt ein Italiener, ohne ein Testament gemacht zu haben. Es gehört zur Sitte des Lebens bei den Italienern, Testamente zu fertigen, während man wenigstens von der Mehrheit der Deutschen durchaus nicht sagen kann, daß die Leute regelmäßig Testamente machen. Meine Herren, ich könnte, wenn ich einen Spaziergang durch Europa machen wollte, leicht nachweisen, wie verschieden die Nationalitäten in Ansichten überhaupt und in Rechtsansichten sind. Ich frage nun, wird denn nicht die Nationalität der Römer eine andere





gewesen sein als die unsrige? Die Ansichten des römischen Rechts sind andere, als sie bei uns vorkommen, und dennoch sollen wir das römische Recht als geltende Grundlage betrachten. Ruft man in irgend einem Fall deutsches Recht auf, gleich übertäuben einen die Juristen und sagen, das steht anders im Corpus juris. Dieses römische Recht ist eine Meisterschaft der Analyse und des Scharfsinns, ein Erbstück, das uns hinterlassen worden ist und woran wir, wie alle Nationen, ewig zehren werden. Wir bewundern diesen unendlichen Scharfsinn. Was aber das römische Recht groß macht, ist eben das Werk der Juristen. Juristen haben es gemacht. Die furchtbare Consequenz, mit der man gewisse Rechtsgrundsätze einmal durchführt, das ist die Hauptsache, welche im römischen Rechte entscheidet. Was ist denn unser deutsches Recht, ist das auch durch Juristen gemacht? Aus dem Volk ist es gewachsen, die Sitte hat es erzeugt, die Sitten sind Gewohnheiten geworden, und aus diesen Gewohnheiten sind dann Gesetze geworden. Aber eben darum zeigt sich auch im deutschen Recht die Uebereinstimmung aller Rechtssätze mit dem Leben und den Bedürfnissen in einer gewissen Billigkeit, während im römischen Recht die furchtbare Consequenz allein entscheidet. Das bewirkt nun freilich, daß wenn das römische Recht bei uns gilt, ein großer Widerspruch zwischen Leben und Bedürfnissen und Recht entsteht. Sagen Sie mir nicht: „ereifere dich nur nicht, das römische Recht ist in das Rechtsbewußtsein des Volks übergegangen; es ist einmal seit drei Jahrhunderten bei uns allgemein bindend, man weiß gar nicht anders, wir denken einmal römisch, und das Volk weiß es nicht. Wirklich meine Herren? Ich leugne das! Glauben Sie wahrhaft, daß in das deutsche Volk der Unterschied von der bonorum possessio und der Civilerbfolge übergegangen ist? Ich glaube nicht. Hören Sie, was das deutsche Volk sagt, wenn z. B. bei der Aufnahme eines bedeutenden Vermögens Stücke vorhanden sind, von denen man nicht weiß, ob sie vom Mann oder von der Frau erworben sind, aber die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß die Sorgfalt der Frau sie erworben hat. Halt, da kommt der römische Jurist, da steht so eine

Bestimmung, praesumptio muciana genannt, im römischen Recht, welche sagt: Alles kommt, muß mau vermuthen, von dem Mann her, ja nicht von der Frau. Nun denken Sie sich eine Ehe, wo der Mann notorisch ein Bruder Liederlich, die Frau aber notorisch eines der edelsten Weiber und die Erwerberin des Vermögens ist. Da kommt der lederne Jurist, bringt die Lehre von der Muciana und sagt: halt, die Vermuthung spricht für den Mann! Glauben Sie, daß diese Ansicht in unserem Rechtsbewußtsein liegt? Glauben Sie, daß nun die ganze Lehre von den Testamenten mit allen Spitzfindigkeiten in dem Volke lebt? Und darum die Unzufriedenheit des Volkes! Ich will mein Bild ein bischen durchführen, wenn ich sage, das Recht ist im Widerspruch mit dem Leben. Betrachten Sie die Verhältnisse der Familien, des heiligen Heerdes, in den man sich flüchtet aus den Leidenschaften des Lebens; betrachten Sie das Familienleben, wenn Sie glauben, daß römische Ansichten über das Familienleben auf uns passen. Hier haben Sie die väterliche Gewalt, diese Gewalt endet mit dem Tod oder der emancipatio. Nun wo kommen denn die Emancipationen bei uns vor, meine Herren? Ich finde sie nicht. Ich kenne einen Fall, über den wir selbst zu entscheiden hatten. Ein Mann von ungefähr 46 Jahren, Secretär bei einem Gericht, ein liederlicher Bursch, hatte von einem Kaufmann ein Darlehen aufgenommen, er wurde belangt auf das Darlehen und erklärte: ich bin noch in der väterlichen Gewalt. Der Vater lebte, ein alter Mann von 80 Jahren, da bleibt ihm noch diese väterliche Gewalt. Das ist der größte Widerspruch mit dem Leben, in der väterlichen Gewalt zu sein, auch wenn man eisgrau ist. Ist das wirklich so und ist es nicht ganz anders im Volke, lebt im Volke nicht das Rechtsbewußtsein des einheimischen Rechts? Diese väterliche Gewalt ist ein Schutzverhältniß, das aufhört, wenn man des Schutzes nicht mehr bedarf. Der großjährige Sohn tritt aus diesem Schutzverhältniß, er wird dem Vater die Ehrfurcht zollen, aber er ist ein freier, selbstständiger Mann, er braucht keine weitere

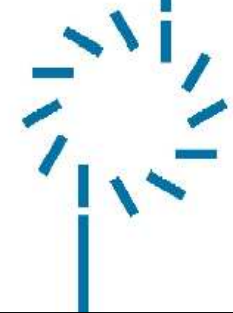




Emancipation. Mit der Großjährigkeit des Sohnes, mit der Ehe der Tochter endet die väterliche Gewalt.

Denken Sie weiter an die Verhältnisse zwischen Vater und Mutter, nehmen Sie hier nun die ganze Starrheit des römischen Rechts, wie das so häufig in den Gerichtshöfen geschieht. Nehmen Sie einen Fall, den ich ganz aus der Nachbarschaft her kenne, einen Fall, wo der Vater fortgelaufen ist, die Frau mit ihren Kindern im Stich ließ, und wo die Frau allein das ganze Vermögen der Kinder verwaltete. Nun kommt der Vater zurück und macht seinen Anspruch auf das Vermögen der Kinder geltend. Die Mutter hat keinen Anspruch darauf, sie, welche die einzige Schützerin, Beratherin, Pflegerin gewesen ist. Ist das volksmäßig gedacht? Ich frage, was herauskäme, wenn man das starre Recht, wie in dem Gesetze steht, hier befolgen wollte und in den größten Angelegenheiten, wo es auf das Wohl der Kinder ankommt, der Vater allein entschiede, die Mutter dagegen gar nicht gehört zu werden brauchte? Ist das volksmäßig? Ich führe Sie in das Capitel der Ehe. Ich frage, wie sieht es da aus, und welcher Widerspruch des Rechts mit dem Leben besteht? Ist kein Ehevertrag eingegangen, so tritt die Ansicht ein: wenn die Frau Heirathsgut eingebracht hat, so gehört die dos dem Mann, die Frau hat keinen Anspruch auf die Früchte der dos und den Erwerb während der Ehe, wenn heute die Ehe aufgelöst wird. Man weiß allgemein, die Frau ist es gewesen, welche das Vermögen vermehrt hat, sie hat 20,000 fl. eingebracht, der notorisch faule Mann nichts, das Vermögen ist jetzt auf 60,000 fl. durch den Fleiß und die Thätigkeit der Frau gestiegen. Wäre es nicht billig, wenn man, wie im deutschen Recht und in den neuen Gesetzbüchern anerkannt ist, wenigstens den Mehrerwerb theilte unter diesen beiden? Halt, nichts bekommt sie. Der liederliche Mann hat die dos und die Vermehrung; die Frau, die Vermehrerin, bekommt nichts, denn das strenge Dotalgesetz gilt hier. Ich kenne einen Fall, wo im Angesichte der ganzen Haushaltung ein Mann seiner Frau den Schlüssel abgenommen hat, in den dritten Stock ihr Bett hinstellen ließ, getrennt von der Frau lebte. Die Frau suchte Schutz bei den

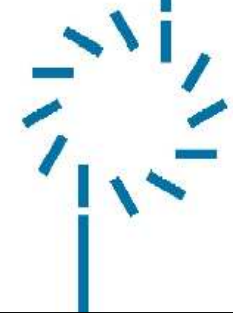
Gerichten. Vergeblich. Sie bekommt ihn nicht, der Mann ist der Herr! Ist das wirklich das Recht? Ich könnte zahlreiche ähnliche Fälle aus ziemlich neuer Zeit ganz aus der Nachbarschaft anführen. Und nun machen Sie das deutlich bei einem Ehevertrag, wenn von einem Dotalgut die Rede ist. Sehen Sie die Gesichter der Leute an, wenn solche Verträge gemacht werden, und die Juristen in barbarischem Latein die Vertragsbestimmungen machen und Worte beifügen, deren Sinn sie selbst nicht verstehen, z. B. wenn von *donatio propter nuptias* die Rede ist. Die verschämte Braut weiß nicht, wo sie hinsehen soll, sie denkt an etwas ganz anderes als an den Vertrag. Der Mann ist kein Jurist, versteht nicht Latein, was soll denn das werden, und welche Streitigkeiten gibt es dann, wenn es auf das wirkliche Leben ankommt! Denken Sie an das Capitel der zweiten Ehe. Denken Sie an den Handwerksmann, an den Landmann. Der Mann stirbt, die Frau hat mehrere Kinder, ein großes Gewerbe, eine bedeutende Haushaltung. Sie würde gern einen Gewerbsgehülfen heirathen, der auch brav scheint, der aber dennoch auch für den Fall des Todes der Frau gesichert sein will, weil er kein Vermögen hat. Die Frau würde ihm gern Vermögen zuschreiben. Halt, da kommt die römische *Iex 6 de secundis nuptiis* und erklärt: nicht mehr als ein Kindestheil darfst du dem Mann verschreiben. Es gibt aber ein vortreffliches Mittel, darin bestehend, daß man ein liegendes Gut dem Mann verschreibt, so daß dieser nur hinauszuzahlen hat. Das ist freilich gegen die *lex 6*, aber nicht gegen das Leben. Betrachten Sie die vormundschaftlichen Verhältnisse und fragen Sie, ob man nicht zittern muß, ob es eine Freude ist, Vormund zu sein. Fragen Sie, ob nicht jenes würdige, herrliche Institut des Familienrathes, das allmählich in die neueren Gesetze übergeht, dem römischen Recht völlig unbekannt, ob es nicht ein rein germanisches Institut ist? Ich will einen Fall sprechen lassen. In einem sächsischen Lande starb ein Mann, ein Vormund mußte aufgestellt werden; die Frau war eine Engländerin und es wurde nun, weil die Frau einflußreiche





Verwandte in England hatte, das Kind nach England geschickt. Der Vormund war aber in dem sächsischen Lande aufgestellt, denn der Vater ist da gestorben. Nun kam es darauf an, daß ein Rechtsgeschäft, zu welchem die sogenannte auctoritatis interpositio nothwendig war, abgeschlossen werden sollte. Der Vormund glaubte, das würde ganz einfach gehen, das Geschäft auch in der Abwesenheit des Mündels vorzunehmen. Halt, das Gesetz spricht anders. In Gegenwart des Pupillen muß das Geschäft vorgenommen werden, es nützt keine Ratification, und der Sohn sollte nun gerufen werden, um wie ein Stummer dabei zu sein, wenn in Weimar das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Was meinen Sie denn, was das Volk von solcher Weisheit spricht? Gehen Sie in das Capitel von den Eigenthumsverhältnissen ein und sehen Sie, wie es da aussieht. Nehmen Sie die Starrheit des römischen Rechts, nach welchem die bewegliche Sache von dem Eigenthümer einem jedem Dritten abgefordert werden kann. Ich kaufe in einer Stadt einen Ring mit Brillanten besetzt von einem Gewerbsmann, Sie erwerben eine Dose, Sie kaufen auf einem Viehmarkt ein Thier. Nun kommt der Eigenthümer und erklärt, das gehört mir, er fordert sein Eigenthum zurück. Sie erklären: ich habe so viel dafür gegeben, ich habe es in gutem Glauben erworben. Hilft nichts, suche du da bei dem andern, von dem du gekauft hast, das Eigenthum zu erhalten. Ist es nicht weiser, wie es im germanischen Recht, im französischen, österreichischen, schweizerischen und überall im deutschen Recht vorkommt? Die bewegliche Sache kann nicht vindicirt werden, da wo Jemand freiwillig die Sache aus seiner Gewehr gelassen hat. Ich frage ferner, wie steht es mit der Erwerbung des Grundeigenthums? Wer ist denn, wenn er ein Grundeigenthum erwirbt, sicher, das Eigenthum als solches zu haben, wer kann wissen, ob der Verkäufer wahrer Eigenthümer gewesen ist? Wie einfach ist das System dagegen, wo öffentliche Grundbücher sind und daraus allein das Eigenthum erkannt werden kann, und eine Grundlage des Rechts gegeben ist! Ich frage ferner: wie sieht es im Hypothekensystem aus? will man denn blind sein mit sehenden Augen, daß der

Nationalwohlstand ganzer Gegenden damit zusammenhängt, daß man eine Masse s. g. stillschweigender Hypotheken hat? Was nützt es uns, wenn Sie eine Hypothek eingetragen haben, wenn Sie die erste Hypothek versichert erhalten haben? Es kommt zur Veräußerung und siehe da, da rückt die Frau, die Kinder der ersten Ehe, die Pupillen, deren Vormund der Mann gewesen ist, der Fiscus und das ganze Heer der stillschweigenden Hypothekargläubiger vor. Da ist keine Sicherheit. Gehen Sie in das Capitel von den Verträgen ein, meine Herren, und sehen Sie, wie es da aussieht? Fragen Sie, welche Widersprüche im Leben vorkommen, nehmen Sie, damit ich Ihre Geduld nicht ermüde, einen Fall aus dem Leben über die Frage, ob Verträge für Dritte, welche nicht mitgewirkt hatten, gelten. Ich kenne eine erlauchte Familie, wo die Brüder einen Vertrag abgeschlossen und über die Hinauszahlung von 60,000 fl. für die Schwester sich vereinigt haben. Unglücklicherweise hatte Niemand daran gedacht, die Prinzessin auch unterschreiben zu lassen; sie klagte, und siehe da, es wurde ihr eingewendet, sie habe den Vertrag nicht unterzeichnet. Es wurde auch in erster Instanz gesagt, Verträge wirken nicht auf dritte Personen. Ich kenne einen Fall, wo ein Mann im Norden Deutschlands sein Gut einem Sohne übergeben hat. Der Vater hatte noch eine kränkliche schwächliche Tochter und machte darum bei der Gutsübergabe die Bedingung, daß der Sohn, der das Vermögen erhalten hatte, die Schwester lebenslänglich ernähre und ihr monatlich eine gewisse Rente bezahle. Der Vater starb, da hieß es: die Tochter hätte leider nicht unterschrieben. Es gab einen großen Streit, man sagte, Verträge wirken nicht auf Dritte. Führt dieser durchaus nicht germanische Satz nicht zu fürchterlichen Folgen? Fragen Sie, wie es aussieht in der Lehre vom Kauf, fragen Sie, wie schauderhaft das wirkt, wenn man den Grundsatz aufstellt: das Eigenthum geht nicht über bis zur Tradition. Welche Schurkereien können nicht vorkommen? Sie haben den Vertrag förmlich abgeschlossen, es ist ihnen aber die Sache nicht förmlich tradirt worden, siehe da: während

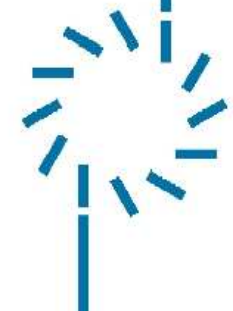




dieser Zeit schließt ein Dritter den Kauf und Sie haben kein Recht! So ist es bekanntlich nicht im französischen Recht und kann nicht sein. Das ist eine Weisheit, die schwerlich sich als deutsch nachweisen läßt. Fragen Sie, welche Rechtsverletzungen werden im Leben bei der Cession verübt! Ich will Ihnen das Capitel vom Erbrecht nur erwähnen, und den Mann reden lassen, von dem wir bedauern müssen, daß er in unserer Mitte nicht erschienen ist, den Veteranen des deutschen Rechts, Runde von Oldenburg, ich will ihn sprechen lassen, wenn er in seinen patriotischen Phantasien in einem Falle über die Transmission geistreich den Widerstreit der römischen Ansichten mit dem Leben schildert. Fragen Sie, welche furchtbare, dem Volksbewußtsein widersprechende Verletzungen werden durch die s. g. Erbschaftsantritte hervorgerufen! Nach einem Beispiel, das Runde anführt, consultirte eine Frau einen Gemeinrechtsjuristen und sagte: mein Mann ist gestorben, ich habe aber einen Sohn, jetzt ist meinem Manne Vermögen von dem Vater angefallen, die Verwandten wollen aber meinem Sohn das Vermögen nicht geben, das ihm doch gebührt. Der Gemeinrechtsjurist muß fragen: war Ihr Mann noch in der väterlichen Gewalt? Er erhält natürlich zur Antwort, er war mit mir seit vielen Jahren verheirathet. — Hat der Mann gewußt, daß das Vermögen ihm angefallen ist? — Ja ich glaube. — Der Sohn bekommt nichts, denn der Vater hatte die Erbschaft antreten sollen. Ist das die Weisheit? Ich frage Sie, wie geht es im Leben? Wenn heute von mir ein Onkel in Bordeaux stirbt, setzt er mich in demselben Augenblick in die Gewehr. So ist es auch nach germanischem und englischem Recht, ich brauche die Comödie des Erbschaftsantritts nicht. Können Sie jemanden die ganze römische Erbfolgeordnung klar machen? Die Juristen wissen die vier Classen derselben kaum auswendig und es herrscht eine totale Principlosigkeit. Wie einfach dagegen ist das germanische, das österreichische Recht. In Oesterreich gibt es keine Prozesse über die Intestaterbfolge. Was sagen Sie denn, wenn ich vom Kapitel der Vermächtnisse reden wollte, wenn ich sprechen wollte z. B. von einem Fall, wo ein Freund einem andern ein Stück alten

Rüdesheimer als Legat vermacht hatte, wo es zum Prozeß kam, und der Kläger als alten Rüdesheimer ein Jahr alten Wein erhielt, weil im (Corpus juris steht: „einjähriger Wein ist ein alter Wein,“ weil in Italien die meisten Weine sich nicht länger halten!

Ich habe Sie ermüdet, das weiß ich freilich, ich bitte um Nachsicht, ich könnte gar Vieles anführen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß es mir je einfällt, feindlich in den Kampf mit dem römischen Rechte zu gehen. Ich ehre es, ich erkenne es als hohe Weisheit und keine Gesetzgebung kann sich davon losmachen; aber dieses Gesetzbuch, das von einer andern Nation herrührt, unserm Volke aufdrängen, und es auf diese Weise täuschen, ist Unrecht. Meine Herren, wir sprechen vom Deutschthum soviel, wir glauben Wunder, was wir thun, wenn wir beim Champagner das Lied vom deutschen freien Rhein singen, wenn wir von deutscher Kunst und Wissenschaft sprechen; aber das deutsche Recht, das Kleid, in dem das Volk sich bewegen soll, ist uns nichts. Meine Herren, es ist ein eigenes Omen, daß dieser Stuhl (die Rednerbühne) unter dem Bildniß des Kaisers Maximilian, des letzten Ritters, wie man ihn nennt, errichtet ist. Wenn er herunterstiege, er der 1495 das römische Recht als Subsidiarquelle beim Reichskammergericht eingeführt hat, er möchte die Juristen zausen, glaube ich, die solches Zeug machen und so wenig Werth auf ihr nationales Recht legen. O stiege er herunter, dieser Kaiser, er könnte uns etwas lehren und uns von dem Hochmuthe heilen, an dem wir häufig krank liegen. Ja meine Herren, es ist Zeit, daß es besser werde, man muß sich verständigen, wir müssen ein nationales Recht haben, ein Recht, das die Weisheit der Vorwelt dankbar annimmt, darauf fortbaut, aber vor allem auf das nationale Bedürfniß von Rechtsgefühl unser Recht baut. Es ist aber auch Zeit, daß unser Recht ein volksmäßiges werde. Fragen Sie die Statistiker, ob in den Ländern, wo Gesetzbücher sind, nicht bei weitem weniger Prozesse vorkommen, als in den Ländern, wo das gemeine Recht gilt. Gehen Sie nach Oesterreich, wo gar





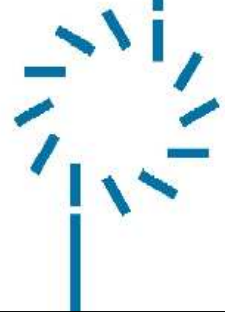
keine Prozesse über Erbfolgen vorkommen, und sehen Sie dann zu, wie es bei uns ist. Können Sie es dem Volke verargen, wenn es erbittert über die Widersprüche des Rechts, die Prozesse durchführt? Können Sie es ihm übel nehmen, wenn es das Recht selbst nicht kennt, und wenn wir ihm sagen, du mußt, um das Recht zu kennen, eine fremde Sprache verstehen und alle die Hilfsmittel haben, welche Philosophie und Geschichte bieten? Meine Herren, es ist Zeit, den Geist des deutschen Rechts, den deutschen Nationalgeist heraufzubannen, damit er unser Recht durchdringe. Wenn es Ihnen Ernst ist, Sie können ihn bannen, er wird Ihnen Rede stehen, und Sie werden Flüchte ernten von Ihrer Arbeit.

Christ. Meine Herren, die Rede, die Sie eben von meinem Kammercollegen und Freunde Mittermaier vernommen haben, könnte mich eigentlich bestimmen, zu schweigen. Ich sollte um so mehr schweigen, als er nicht nur denselben Stoff behandelte, den ich behandeln wollte, sondern auch, weil er in die meisten Ideen eingegangen ist, von denen ich Ihnen sprechen wollte. Allein nicht nur die Rede von Mittermaier, sondern noch mehr eine Bemerkung unseres verehrten Präsidenten sollte mich veranlassen, nicht weiter mehr das Wort zu ergreifen. Gestern nämlich hat er die Aeußerung gebraucht, daß das Streben, das römische Recht aus dem deutschen Leben und aus der deutschen Wissenschaft zu entfernen, eine eben so vergebliche Mühe sei, als das Ankämpfen, die lateinischen Worte aus den romanischen Sprachen zu entfernen.

Der Vorsitzende. Das habe ich nicht sagen können, ich habe blos bemerkt, daß der Purismus eben so unerträglich sei, wie er sein würde, wenn man in England die romanischen Bestandtheile aus der Sprache entfernen wollte. Ich halte gar nicht für unmöglich, daß das römische Recht einmal aufhöre, aber ich glaube nur, daß es nicht auf die Weise geschehen könne und dürfe, wie Manche die Sprache reinigen wollen; daß es allmählich geschehen müsse.

Christ. Da nähere ich mich und mit Freude unserm verehrten Präsidenten in etwas; allein auch mit dieser Einschränkung kann

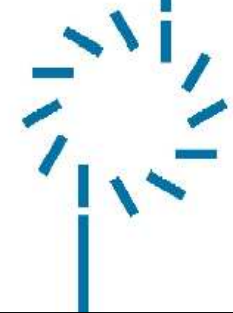
ich mich nicht ganz zufrieden stellen, weil nach meiner innigsten Ueberzeugung Gleichheit der Verhältnisse hier nicht vorhanden ist. Es verhält sich nämlich das römische Recht zum deutschen Recht im Allgemeinen nicht, wie die lateinische Sprache zu den romanischen Sprachen. (Grimm: Jedes Gleichniß hinkt, und ich sprach vom Romanischen im Englischen.) In diesen Sprachen ist die Form, die ganze Grundlage, der Ausdruck für diese Völker so zur andern Natur geworden, daß für sie gar keine andere Form der Sprache vorhanden ist. So ist es glücklicherweise bei uns nicht. Wir haben ein deutsches Recht und dieses deutsche Recht ist in allen möglichen Gestaltungen des bürgerlichen und öffentlichen Lebens eine wahre Fundgrube, ja die einzige Quelle, aus der für die Gesetzgebung geschöpft werden kann und muß. Mittermaier hat bereits den Satz durch Beispiele durchgeführt, jenen Satz, auf den es in dieser Lehre beinahe einzig ankommt, daß nämlich das römische Recht in allen seinen Grundzügen dem deutschen Volksbewußtsein entgegentritt. Es sind in diesem römischen Rechte zwei Bestandtheile wesentlich zu unterscheiden, Bestandtheile, die der Gelehrtenstand bisher nicht geschieden hat, weil die Scheidung zur practischen Geltung in Anwendung des römischen Rechts nicht so nothwendig war, wie es in Beziehung auf die Gesetzgebung nothwendig sein wird; es ist nämlich im römischen Rechte die wissenschaftliche Seite, d. h. die Ausbildung, die es durch die Juristen erfahren hat, von dem eigentlichen Bestandtheil der Gesetzgebung, den Instituten des römischen Rechts genau zu scheiden. Diese Institute sind ein Nationalausdruck des römischen Volks. Ich will zwar nicht läugnen, daß auch hier die Juristen viel gethan haben, allein wahrscheinlich sind die Institute in ihrer letzten Grundlage volksthümlich in der Art, daß sie weniger das Werk der Juristen sind, sondern daß diese Institute vorerst im Leben selbst sich bildeten und aus diesem hervorgingen. Darauf deutet auch der Umstand, daß jetzt noch im Volksleben von Italien Institute sich vorfinden, die mit denen des altrömischen Rechts genau





übereinstimmen. Diese Institute, also das Familienrecht, das Erbrecht und das Vertragsrecht, bilden in ihrer legislativen Bedeutung für uns Deutsche gerade denjenigen Theil des römischen Rechts, welcher unserer deutschen Anschauung völlig fremd ist, und fremd, trotz seiner Einführung, geblieben ist. Wesentlich davon verschieden ist die wissenschaftliche Seite des römischen Rechts. Diese freie Bearbeitung, diese Sicherheit der Logik, dieses Zählen mit den Begriffen ist ein allgemeines Gut, und dieser formelle Theil des römischen Rechts soll unsterblich, soll ein Gemeingut für die Menschheit sein. Wie die Classiker die Lehrer der Menschheit sind und bleiben werden, so werden wir auch in Beziehung auf Rechtsbildung die Kunst der römischen Juristen nachahmen, und wenn wir bei dem glücklichen Ziele angekommen sind, wo wir ein gemeinsames Nationalrecht für Deutschland besitzen, dann wollen wir nicht diese kostbaren Bestandtheile des römischen Rechts unbeachtet lassen, sondern diese wissenschaftliche Seite soll auch dem deutschen Juristenstande ein Muster der Nacheiferung und der Bildung sein. Allein in Beziehung auf die Frage, um die es sich hier allein handelt: was haben wir vom römischen Recht herüberzunehmen, wenn einmal die bedeutungsvolle Stunde gekommen ist, für Deutschland ein deutsches Gesetzbuch zu machen, — in dieser Beziehung, sage ich, darf kein Zweifel bestehen, und man muß das ganze römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite legen, denn davon können wir beinahe nichts brauchen. Wenige Lehren nur sind es, die allmählich auch bei uns Geltung sich verschafft haben, z. B. die Lehre von dem letzten Willen. Diese Lehren sind nun einmal vom ganzen deutschen Volk angenommen, haben das deutsche Staatsbürgerrecht erlangt und in der Weise verstehe ich die Aufgabe, Gesetze zu machen, nicht, daß wenn wir heute mit diesem großen Werk beginnen, wir alles Dasjenige, was wir nicht genau in den deutschen Quellen finden, nicht anerkennen wollen: nein! einen solchen Schlag in das Gesicht der ganzen Menschheit wollen wir nicht thun. Das Gute und Nützliche, was sich im Gebiete der Wissenschaft in allen civilisirten Staaten entwickelt hat,

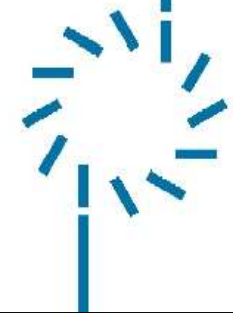
wollen wir, sofern es Miseren Zwecken entspricht, aufnehmen und es ist diese Ausnahme eine Forderung der Civilisation, welcher die Nationalität, die nicht in eine förmliche Abgeschlossenheit übergehen darf, nicht entgegensteht. Aber eben deßhalb wiederhole ich den ausgesprochenen Satz der Nichtaufnahme der Institute des römischen Rechts, weil dieselben rein römisch sind, daher bei einer deutschen Gesetzgebung nicht anerkannt werden dürfen. Der Grund ist eine solche einfache Wahrheit, daß man in Verlegenheit kommt, sie zu beweisen. Ein Recht kann nämlich nur ein nationales Recht sein, das Recht ist nichts Anderes, als die Sitten und Gebräuche eines Volks, die sich im Rechtsgebiet geltend machen. Diese Sitten und Gebräuche sind das eigentliche Recht, und das Recht in diesem Gesichtspunkt ist nichts Anderes, als die Offenbarung der Nationalität, die Verkörperung des Seelenlebens, wie sich dasselbe in einer bestimmten Nation darstellt. Es ist also eine Unmöglichkeit, daß jemals eine von einer andern verschiedene Nationalität zu *demselben* Recht kommen kann, eine Unmöglichkeit, daß jemals verschiedene Völker gleiche Rechte haben können. So wahr durch die ganze moralische und physische Natur das Gesetz der Individualität durchzieht, so wahr es ist, daß jeder Mensch von Natur verschieden an Körperbau und verschieden an Denk- und Handlungsweise ist, so wahr ist es auch, daß eine Nation eine von der andern in ihren letzten Grundlagen wesentlich verschiedene individuelle Gestaltung, also auch eine in der Rechtsbildung verschieden wirkende Kraft hat. Und wer die gesammte Natur in dem ganzen Reichthum ihrer Formen beobachtet, wird keine Erscheinung finden, die einer andern Erscheinung gleich ist. In diesem Sinne, sage ich, ist ein jedes Recht national, eine jede Nation wird und muß ein von einer andern Nation verschiedenes Recht haben. Das Recht ist also für uns Deutsche ein deutsches Recht, und dieses deutsche Recht hätten wir bis zu dieser Stunde in seiner ganzen Reinheit, wenn nicht die Fügung unglückseliger Verhältnisse eine solche





gewesen wäre, daß wir ein fremdes Recht zu unserm großen Unglück bekommen hätten. Wenn nun aber das Recht an sich ein nationales ist, so muß bei dem großen Act der Gründung einer deutschen Gesamtgesetzgebung auch nur deutsches Recht zu Grunde gelegt werden und das fremde Recht hätte nur in sofern Anspruch auf Berücksichtigung, als es durch die Aufnahme zu einem deutschen Recht geworden, d. h. als es in das Volksbewußtsein und in das Volksleben gedrungen ist. Dieß ist aber nur in den allerwenigsten Fällen geschehen, und das römische Recht gilt nur, weil es durch die Macht gehandhabt wird, und nicht, weil es als Volkssitte eine Stelle in unserm Leben eingenommen hat. Gerade aber diese Thatsache, daß das römische Recht, obwohl seit Jahrhunderten in Wirksamkeit, nicht in Fleisch und Blut überging und die moralische Kraft der Nation über die fremde Gesetzgewalt jetzt noch den Sieg behält, beweist besser als alles Andere, daß das römische Recht bei einer andern Gestaltung der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden darf. Es besteht ja die Aufgabe der Gesetzgebung, wenn sie eine Wahrheit sein soll, nur darin, dem in dem Leben selbst sich gebildeten Recht durch die Form des Gesetzes die bindende Kraft zu geben. Es gibt kein Leben ohne ein Recht, und da jenes kein fremdes sein kann, so kann auch unser Recht kein römisches Recht sein. Darum blieben auch die Institute des römischen Rechts unserm deutschen Wesen immer fremd und sie werden ihm immer fremd bleiben, so lange es ein deutsches Volk geben wird. Das römische *Familienrecht* ist kalt, schroff, die Gewalt des Mannes despotisch, das Weib blos Mittel zum Zweck; bei dem deutschen Volke machen Innigkeit, Gemüthlichkeit, häusliche Seeligkeit die Familie zu einer ganz andern Welt. Das *Erbrecht* soll nur der Ausdruck des Familienrechts und die Anwendung des letztern auf den Todesfall sein, und wir können daher schon bei der Verschiedenheit des Familienrechts das römische nicht brauchen, auch abgesehen von dem Umstande, daß das römische Notherbenrecht ein wahres Muster ist, wie man ein Gesetz nicht machen soll. Das römische *Vertragsrecht* ist formell und so eigenthümlich römisch ausgeprägt,

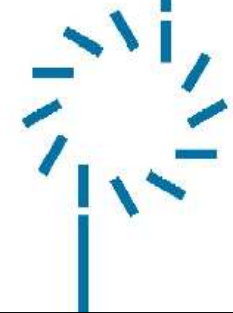
daß sein künstlicher Gliederbau uns völlig fremd ist, ja wohl jedem Volk fremd sein wird, da die Grundlage des römischen Vertragsrechts und das Verhältniß der Verträge zu einander als eine historische Seltenheit erscheint. Im deutschen Vertragsrecht dagegen ist weniger Form, mehr Glaube und Redlichkeit, mehr Manneswort. Ueberhaupt muß eine Gesetzgebung und namentlich die künftige deutsche Gesetzgebung drei Eigenschaften haben, welche als Grundbedingung jeder guten Gesetzgebung betrachtet werden müssen, und die, weil sie beinahe ausnahmslos allen bisherigen Gesetzgebungen und namentlich auch der römischen abgehen, die Ursachen sind, daß die Gesetze so wenig volksthümlich und so kastenartig sind. Diese Bedingungen sind Einfachheit und Natürlichkeit und die Folge beider — Klarheit. Von dieser Anschauung der Gesetzgebung muß ausgegangen werden, wenn wir einmal Hand an's große Werk der Gründung einer deutschen Gesetzgebung anzulegen haben. Aber ehe wir da sind, muß, so lange wir noch unter der Herrschaft des fremden Rechts seufzen, ein Mißbrauch gesühnt werden, den sich bisher die Pfleger des deutschen Rechts zu Schulden kommen ließen, und der darin besteht, daß dem römischen Recht eine zu weite und also unrichtige Anwendung gestattet wird. Man muß bei dieser wichtigen Frage der Anwendung des römischen Rechts von dem Grundsatz ausgehen, daß das römische Recht nicht als eine neue Gesetzgebung im Sinne unserer Zeit eingeführt und dadurch das deutsche Recht ausgehoben wurde. Es wäre dieß eigentlich, wenn doch einmal eine Versündigung an der Nationalität geschehen sollte, das allein Consequente und das allein der Sache Entsprechende gewesen, weil dadurch das leidige Nebeneinanderbestehen zweier Gesetzgebungen über dasselbe Rechtsgebiet vermieden worden wäre, wodurch ein ewiges Bekämpfen der sich fremden und darum feindselig einander gegenüberstehenden Grundsätze gesetzt wurde. Allein dieß war nicht der leitende Gedanke, und in diesem Sinne wurde die Sache gleich anfangs bei der Annahme des römischen Rechts





nicht aufgefaßt, sondern die Herren Doctoren, und nicht das Volk, nahmen das römische Recht wie eine von den Reichsvorfahren den deutschen Kaisern hinterlassene Erbschaft zu dem deutschen Recht hinzu, als eine bereichernde Zugabe zu dem väterlichen Erbe, wodurch nun die Sache einen ganz andern Gesichtspunkt gewinnen mußte. Das römische Recht war also nicht das Aufhebende, was es sonst unter Beseitigung des ganzen deutschen Rechts hätte sein müssen, sondern das bloß Ergänzende. Nur so läßt es sich erklären, daß sich nicht bloß Institute des deutschen Rechts auch ferner halten konnten, die dem römischen Rechte fremd waren, sondern auch, daß Grundsätze des deutschen Rechts, die dem römischen Recht überhaupt oder in einer gegebenen Lehre geradezu gegenüberstanden, ferner beibehalten wurden und daß nicht, was im anderen Falle hätte stattfinden müssen, das deutsche Recht dem römischen, sondern das römische dem deutschen Element weichen mußte. Daraus folgt nun aber mit Nothwendigkeit, daß das Fortbestehen des deutschen Rechts keines Beweises bedarf, denn dieß hat zu bestehen gar nie ausgehört. Zur Aufhebung wäre ein die Aufhebung des vaterländischen Rechts förmlich aussprechendes Gesetz nothwendig gewesen, und ein solches ist nie erfolgt. So tief war auch das Bewußtsein noch nicht gefallen und dieses auszusprechen hätte damals noch Niemand den Muth gehabt. Auch haben die deutschen Kaiser, indem sie sich als Nachfolger der römischen Kaiser ansahen, ihr deutsches Recht nicht aufheben, sondern nur das deutsche Rechtsgebiet durch die Aufnahme des römischen Rechts erweitern wollen. Das deutsche Recht blieb auch nach der Aufnahme des römischen Rechts das vorherrschende, da sonst die oben erwähnte Erscheinung nicht zu erklären wäre, daß nämlich Institute, welche dem römischen Recht fremd sind, beibehalten und umgekehrt römische dem deutschen Recht fremde Institute nicht aufgenommen, so wie daß sogar einzelne Sätze des römischen Rechts mitten in sonst allgemein geltenden Lehren niemals befolgt wurden. Es folgt aus dieser Ansicht ferner, daß die deutschen Institute aus sich erklärt, aus

sich entwickelt, aus sich heraus bereichert werden müssen, und daß dabei das römische Recht als Gesetz gar nicht, sondern nur als Rechtsähnlichkeit angewendet werden darf. Wurde nämlich durch das römische Recht das deutsche Recht nicht aufgehoben, so darf jenes auch nicht auf ihm fremde Institute übertragen werden, denn eine solche Uebertragung und eine theilweise Aufhebung der Institute ist logisch nicht verschieden. Die Sätze einer Gesetzgebung nämlich, und namentlich einer consequenten Gesetzgebung, wie dies die römische ist, bestehen entweder aus den eigentlichen Grundsätzen oder aus den daraus sich ergebenden und von den Grundsätzen nicht verschiedenen Folgesätzen, daher weder erstere noch letztere auf Institute übertragen werden dürfen, welche auf andern Prinzipien, auf einer wesentlich verschiedenen Rechtsanschauung beruhen. Jedes Institut — und dieß fordert seine Natur und sein Wesen — muß aus seiner Eigenthümlichkeit heraus entwickelt, aus sich heraus ergänzt werden. Das Leben und seine nie rastende neue Gestaltung erweitert stets den ursprünglichen Keim und den Geist, der das Institut schuf, und soll diese Gestaltung und Erweiterung eine naturgemäße und also eine wahre sein, so muß sie eine innere aus sich herausarbeitende werden, und dieß ist nur möglich, wenn das Wachsthum nicht durch äußere Gewalt gehemmt wird, d. h. wenn nicht fremdartige Bestandtheile eingesetzt werden. Es gibt dem Grundsatz nach nicht leicht etwas Unrichtigeres und in seinen Folgen etwas Schädlicheres, als das Ausfüllen der s. g. Lücken der deutschen Rechtsinstitute durch Bestimmungen des römischen Rechts. Die Lücke ergänzt sich im deutschen Rechte und muß sich bei jedem denkrichtigen Verfahren durch die Anwendung der Grundsätze und des Wesens des Instituts auf den gegebenen Fall ergänzen, daher das Herbeiziehen eines fremden Gesetzes geradezu eine Verfälschung der Natur des Instituts ist. Ich brauche die Wahrheit dieser Sätze nicht erst durch Beispiele der Behandlung des deutschen Rechts zu erörtern, da es ein Leichtes wäre, durch Thatsachen darzuthun,

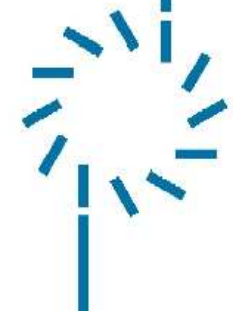




wie eine völlige Entnationalisierung und Romanisierung des deutschen Rechts durch das römische Recht lange Zeit hindurch bewirkt wurde und noch heutzutage bewirkt wird. Die Entschuldigung für die Herbeiziehung des römischen Rechts auch in diesem ihm fremden Gebiet durch den Umstand, daß das deutsche Recht zur Zeit der Einführung des römischen Rechts noch un ausgebildet gewesen sei, ist nichts Weiteres, als die Entschuldigung für eigene Schlaffheit und für ein geistiges und nationales Herabgekommensein. Jede Gesetzgebung, und so auch die römische, entwickelt sich aus kleinen Anfängen, bis sich ihr Kreis mit der geistigen und materiellen Entwicklung des Volks erweitert und in sich stets die Wirkungen dieser beiden Kräfte aufnimmt. Darum ergeht auch an uns die Mahnung, das vaterländische Recht durch eine lebensfrische Selbstbildung zu bereichern, statt es durch eine mechanische Uebertragung des römischen Rechts zu entstellen. Der Nachahmer ist selten mehr als ein Sklave. Bringen Sie daher, meine Herren, Sie, als Träger und Pfleger des deutschen Rechts, dasselbe wieder zu Ehren, entwickeln Sie dasselbe aus sich heraus, verdrängen Sie den Fremdling wieder aus jenen ächt deutschen Gebieten, wo ihm weder Vernunft noch Gesetz ein Recht eingeräumt haben, und lassen Sie sich den Schimpf nicht anthun, daß erst der Beweis gefühlt werden müßte, daß in deutschen Landen das durch kein Gesetz abgeschaffte deutsche Recht gelte. Haben Sie auf diese Weise eine selbstständige Stellung sich errungen, so geben Sie auch Ihren Werken nicht ferner mehr die Gestalt, bloße Anhängsel und Ergänzungen der Werke des römischen Rechts zu sein. Machen Sie vielmehr den Versuch, umfassende Systeme aufzustellen, d. h. von den ersten Grundsätzen des Rechts an das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts darzustellen und zu vollenden, und aus dem römischen Rechte dasjenige, aber auch nur dasjenige aufzunehmen, was zu dem Grundcharacter des deutschen Rechts paßt. Dann wird eine neue Entwicklung im Unterricht des Rechts sich gestalten und wir werden bald an der Stufe angekommen sein, auf solche Werke hin eine neue deutsche

gemeinsame Gesetzgebung gründen zu können.

Von der Annahme, die man von Seiten römischer Juristen gemacht hat, — das wäre die zweite Möglichkeit der Gestaltung der deutschen Gesetzgebung — daß man das römische Recht wieder lebendig machen und in das Bewußtsein zurückführen solle, von diesem Wege kann lediglich keine Sprache sein. Nicht nur ist dieß unzulässig, weil die Grundlage eine nicht deutsche ist, sondern ich halte selbst vom mechanischen Standpunkte aus eine Wiederbelebung in diesem Sinne für eine baare Unmöglichkeit. Die Masse des römischen Rechts ist ungeheuer, diese Masse selbst chaotisch, die Nationalität, die sie schuf, untergegangen und die Sprache, dem Recht selbst aufs engste zusammenhängend, abgestorben, und da will man von Wiederbelebung sprechen, ohne daß eine Persönlichkeit denkbar wäre, welche der Träger eines solchen Lebens sein könnte! Diese Wiederbelebung des römischen Rechts ist von der Wiederbelebung der römischen Sprache nicht verschieden. Die Sprache und das Recht unterscheiden sich in ihren letzten Momenten nicht; beide sind der lebendige Ausdruck des Volks, und so wenig es möglich ist, eine abgelebte Sprache wieder lebendig zu machen, eben so wenig wird es gelingen, das römische Recht wieder zum Bewußtsein zu bringen. Ueberdies sind uns die eigentlichen Quellen des römischen Rechts, von welchem wir nur unzusammenhängende Fragmente besitzen, unzugänglich, dieses Recht selbst ist in seinen Grundlagen unsern Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Anschauungen schlechterdings entgegen und das allererste Erforderniß eines jeden Gesetzes nicht vorhanden, es ist nicht in der Sprache des Volkes geschrieben. Und wenn auch eine Wiederbelebung des römischen Rechts für eine Kaste möglich wäre, glauben Sie, mit einer Hand voll römischer Juristen oder gelehrter Herren auf den Kathedern sei das Bedürfniß des Lebens befriedigt? Das Anerbieten des Corpus juris für das deutsche Volk ist der bitterste Hohn, den man aussprechen kann. Die Herren,



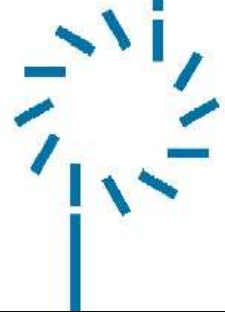


welchen die Möglichkeit gegeben ist, das Volk in seinen verschiedenen Ständen zu beobachten, und welche namentlich häufig mit dem gebildeten Bürgerstand Umgang haben, werden finden, daß diese Leute eine ganz andere Anschauung, eine ganz andere Beurtheilung von Recht und Nichtrecht haben, als man es sich in der Regel im Gelehrtenstand vorstellt. Mir ist diese Erfahrung keine neue, ich begegne ihr in unserer Kammer, in allen Verhältnissen unseres Staates jeden Tag und sehe, daß wir Bürger haben, welche über ganz verwickelte und schwierige Rechtsfragen ein nicht minder sicheres und natürlicheres Urtheil haben, als die Juristen selbst. Das Urtheil jener Leute ist nicht selten gesunder, weil der römische und jeder Jurist den Fehler hat, daß er das Rechtsverhältniß zu sehr vom Leben lostrennt, sich in die Construction seines Gesetzes hinein denkt, dann sich den Fall des Lebens nach dem Gesetz zuschneidet, statt daß er einen Blick in das Leben wirft und das Rechtsverhältniß in seiner Lebendigkeit ausfaßt. Und einem solchen Bürgerstand, auf den vorzugsweise unsere staatliche Entwicklung gebant werden muß, wagt man ein in fremder Sprache geschriebenes fremdes Recht als deutsches Gesetzbuch anzubieten! —

Zum Schlusse bloß noch einen Wunsch! Wenn Sie sich vom römischen Recht emancipiren wollen in Beziehung auf die Wissenschaft, so emancipiren Sie sich auch in Beziehung auf die Sprache. Dieses römische Recht hat seinen nachtheiligen Einfluß, abgesehen von allem Recht, auch in Beziehung auf die Sprache in einer Weise ausgeübt, daß wenn Sie ein Erkenntniß eines deutschen Spruchcollegiums oder eines deutschen Gerichtshofs in jenen Ländern, in welchen römisches Recht gilt, einem Landmann oder Bürger geben, dieser eher glauben wird, daß darin die Schöpfungsgeschichte der Welt erzählt, als über seine eigene Hausangelegenheit entschieden ist. Es ist unmöglich, ohne Widerwille solche Erkenntnisse durchzulesen, sie strotzen von lateinischen Ausdrücken. Wie es in den Urtheilen zugeht, ebenso wird unsere Sprache in den wissenschaftlichen Werken und in den Gesetzen geschändet, und nichts zeugt mehr von einem

Nationalzerfall, als wenn man das nicht ehrt, was des Volkes Eigenthümlichstes ist, seine Sprache. — Wir sind den fremden Ausdrücken so verfallen, daß wir selbst nicht mehr wissen, wie reich — und das werden alle diejenigen Germanisten wissen, welche mit Urkunden und mit alten Statuten zu thun haben — unsere deutsche Sprache in Beziehung aus das Recht ist. Wir haben z.B. in dem Großherzogthum Baden bei der Übersetzung des französischen Rechts — auch eines ausländischen Gesetzbuchs — den Versuch gemacht, alle fremden Ausdrücke auszumerzen und der Gesetzgeber hat, um dieß zu thun, sich in den badischen ältern Gesetzen umgesehen, und es gab kein Institut, welches er nicht mit einem Ausdruck bezeichnen konnte, der in irgend einem Statut enthalten und unter dem Volk noch lebendig im Gedächtniß war. Wenn man, wie dies beim Gesetzgeber der Fall ist, das Heft in den Händen hat, wenn man also den Ausdruck schaffen kann, den die Anderen gebrauchen müssen, dann kann man sich sehr leicht einer wohlthätigen Sprachreinigung hingeben. Eine zu strenge, wodurch der Reichthum der Sprache geschmälert werden könnte, wünsche auch ich nicht, allein verwerflich ist, daß man fremde Ausdrücke für Sachen gebraucht, welche deutsch eben so gut und besser bezeichnet werden können. Nur in dieser Richtung wünschte ich, daß Sie in Ihren wissenschaftlichen Werken über deutsches Recht sich meine Mahnung zu Herzen nehmen möchten, um für die Zukunft das deutsche Recht für das deutsche Volk in deutscher Sprache vorzutragen.

Der Vorsitzende. Ich wiederhole, was ich selbst habe drucken lassen, daß ich glaube, im Geiste schon die Zeit herannahen zu sehen, wo das römische Recht aufhören müsse, Ich bin nur darin abweichender Meinung, daß ich diese Zeit nicht für so nahe halte wie Andere, Mit manchen Aeußerungen des zuletzt aufgetretenen verehrten Redners bin ich insofern nur einverstanden, als die Stunde mir noch nicht geschlagen zu haben scheint, wo jener Fall eintreten kann. Ich maße mir über diesen gewissermaßen practischen Gegenstand um so weniger





zu entscheiden an, als ich mein Urtheil nur von meinem geschichtlichen Standpunkte bilde. Ich bin dem Herrn Redner vielleicht nur in dem überlegen, was er ganz zuletzt bemerkt hat. Mit der Sprache der alten Gesetze habe ich mich sehr viel befaßt und meine Wahrnehmungen berechtigen mich zu vermuthen, daß es noch langen Studiums bedarf, um diese Sprache genau zu verstehen. Wollen die Gesetzgeber jetzt schon aus alten Urkunden für Rechtsbegriffe Ausdrücke greifen, so möchte es zu großen Mißverständnissen kommen. Darin bin ich ferner mit dem letzten Redner einverstanden, daß man den Satz der Nothwendigkeit neuer deutscher Gesetzgebung nicht übertreiben dürfe; es ginge auf Beeinträchtigung der Stammeseigenheit hinaus. Die Friesen z. B. haben ein von dem der Allemannen so bedeutend abweichendes Recht gehabt, als es unser deutsches Recht von dem römischen Recht ist, und ich zweifle, ob alle Volksstämme zufrieden sein würden, daß ihr früher angestammtes, im heutigen Gerichtsbrauch noch in zahllosen kleinen Eigenheiten bewahrtes Recht ausdrücklich aufgehoben und an dessen Stelle ein gemeinsames deutsches Recht gesetzt würde. In ein allgemeines deutsches Recht sollten Grundsätze aufgenommen werden, welche uns Deutschen mit den Römern in aller-frühester Zeit schon gemeinsam gewesen sein können.

Heffter. Ich erlaube mir nur zwei Worte, welche ich für nothwendig erachte im Interesse unserer abwesenden Freunde und Genossen in dem Gebiete der Jurisprudenz. Ich hatte nicht geglaubt, daß heute in dieser größern Versammlung specielle Fragen über die deutschen Rechtselemente vorkommen würden, sonst hätte Vorbereitung statt finden können, um auch dem Gang der Reden, welche von den ehrenwerthen Herren Mittermaier und Christ gehalten worden sind, in ihren Einzelheiten zu begegnen. Ich glaube, es würde wohl möglich sein manches Grelle zu mildern; und nicht schwer, in den einzelnen Fällen, welche hier Mittermaier uns vorgetragen hat, nachzuweisen, daß es nur Ungeschicklichkeit von Seiten der Richter gewesen ist, wenn sie sich durch die Härte der Spitzen des römischen Rechts zu

Entscheidungen haben verleiten lassen, welche dem Nationalgefühl widersprechen. Dem sei, wie ihm wolle, so darf die Erörterung nicht zu viel Insinuationen durchblicken lassen. Nach den bisherigen Vortragen könnte es scheinen, als wären Germanismus und Romanismus zwei feindliche Brüder. Ich glaube das nicht. Wir sind einander näher gekommen und die Vermittlung ist, so weit als der Boden des Rechts gestattet, bereits bewirkt. Wir können das römische Recht nicht wieder aufgeben und auch die neue Gesetzgebung wird sich nicht der Wurzeln des römischen Rechts ent schlagen können. Das römische Recht ist großentheils darum angenommen worden, weil wir in unserm deutschen Reichsoberhaupt auch die Nachfolger der römischen Imperatoren erblickten. Es ist eine schöne Erinnerung, welche sich an diese Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland anknüpft, sie steht in Verbindung mit den andern großartigen Erinnerungen der deutschen Vorzeit. Nachher freilich ist die Taktlosigkeit vorgekommen, daß man sich nicht begnügte, dieses fremde nach Deutschland gebrachte Recht unsern Verhältnissen anzupassen. Wir würden uns aber in einen Zustand der Barbarei zurückversetzen müssen, wenn wir mit einem Mal dasjenige ausrotten wollten, was uns das römische Recht gebracht hat. Es ist im Wesentlichen nur unsere Aufgabe, daß wir ergründen, was die deutsche Sitte nothwendig macht und da müssen wir entschieden den Einreißungen des römischen Rechts entgegentreten. Aber wir wollen mit den Romanisten Hand in Hand gehen und nur in dieser Beziehung erlaube ich mir eine Art von Protestation einzulegen, und überhaupt darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, selbst Romanisten aufzunehmen, damit um so mehr Vermittlung geschaffen werde. Nach scharfer Ergründung dessen, was die deutsche Sitte fördert, wollen wir uns dann an die Aufgabe machen, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch vorzubereiten, sei es im Ganzen oder in einzelnen Theilen, das liegt noch in der Ferne. Jetzt aber müssen wir uns erst dessen





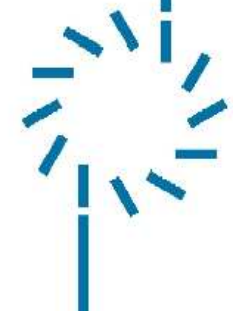
bewußt werden, worauf es ankommt und nur in dieser Beziehung habe ich geglaubt das Wort ergreifen zu müssen, um zu vermeiden, daß nicht in der Versammlung eine gehässige Tendenz gegen unsere Collegen in der Ferne, die römischen Juristen, gefunden werden könne, daß wir vielmehr auch in dieser Beziehung uns nur als Bruder im Felde der Wissenschaft betrachten,

Mittermaier. Wem ist es eingefallen, den Romanisten irgend einen Fehdehandschuh hinzuwerfen? Wir haben erklärt, wir wollen mit ihnen Hand in Hand gehen, wir haben erklärt, das römische Recht ist ein Meisterstück und wir wollen darauf fortbauen. Ich beklage, daß in dieser Versammlung, zu der die Einladung an alle Juristen, die sich für deutsches Recht interessiren, ergangen ist, keine Romanisten erschienen sind. Sind sie denn keine deutschen Juristen? Das ist zu beklagen, daß sie es nicht sein wollen. Man muß wissen, wie es in den Collegien zugeht! Ich will gar nichts weiter sagen!

Warnkönig. Ich muß förmlich darauf antragen, daß die Romanisten zu der nächsten Versammlung mit eingeladen werden. Da man ihnen doch eine Art Krieg erklärt hat, so ist es billig, auch das audiatur et altera pars zu üben.

Reyscher. Der Grund, warum die Einladung bloß an die Germanisten gerichtet worden, liegt darin, weil hier eine Versammlung für Beförderung des *deutschen* Rechts, deutscher Geschichte und Sprache gestiftet werden sollte, nicht eine Versammlung für Beförderung des römischen Rechts. Es gibt viele Romanisten, wie z. B. Herr College Warnkönig, welche sich mit deutschem Rechte beschäftigen; diese sind von selbst in der Einladung begriffen. Wollte man die Romanisten als solche einladen, so würde dieß nicht bloß dem Zwecke der Versammlung widersprechen, sondern die Romanisten würden auch die Mehrzahl bilden und unsere nationalen Interessen würden in diesem Kreise ebenso verloren gehen, wie bisher in der Wissenschaft. Ich habe diesen Stuhl bestiegen, weil der verehrte Redner vor mir, Herr Christ, die deutschen Rechtslehrer aufgefordert hat, sich auf einen andern Standpunkt zu stellen, eine andere Methode anzuwenden. Darauf

muß ich bemerken, daß einzelne Germanisten sich bereits im Wesentlichen auf jenem nationalen Standpunkte befinden, welchen Herr Christ ihnen empfiehlt. Diese kleine Zahl von Männern, von der auch der Aufruf zu dieser Versammlung ausgegangen, hat aber mit sehr bedeutenden Gegnern zu kämpfen, nicht bloß unter den Romanisten, welche in den Spruchcollegien, bei den Prüfungen und in den Gerichten vorherrschen, sondern auch unter den Germanisten. Die Theilung einer romanistischen und germanistischen Wissenschaft in das Recht Deutschlands, so eigenthümlich sie ist, hat eine gewisse historische Berechtigung für sich. Während früher das römische Recht ausschließlich in der Wissenschaft gegolten, ist seit dem vorigen und noch mehr seit diesem Jahrhundert das deutsche Recht wieder zu Ansehen gelangt. Der Friede zwischen den beiden Zweigen der historischen Schule, dem germanistischen und dem romanistischen, wurde in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Besitzstande dahin geschlossen, daß die römischen Institute von den Romanisten, die ursprünglich deutschen Rechtsinstitute von den Germanisten behandelt werden sollen. Auf die Grundlage dieses Friedens hin ward im Jahr 1815 die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft gegründet, an deren Spitze zwei große Juristen standen; Savigny als Vertreter des römischen, Eichhorn als Vertreter des deutschen Rechts. Statt dieser Theilung zwischen römischen und deutschen Instituten im Rechte der Gegenwart strebt nun die neuere germanistische Richtung, das geltende Recht in seiner Einheit zu begreifen. Sie geht davon aus, daß es nur ein gemeines Recht in Deutschland gebe, nicht römisches und deutsches Recht. Während das Einheitsprinzip der Wissenschaft im Staatsrecht, Strafrecht und Prozesse bereits durchgeführt ist, soll dieß nun auch im Privatrechte geschehen, ob gleich die Schwierigkeiten hier größer sind, als in den andern Theilen der Wissenschaft. Mit einer bloß äußerlichen Vereinigung von Rechtssätzen ist aber nicht gedient, sondern es muß zu Grunde liegen eine *innere*

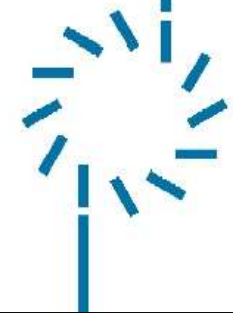




oder reale Einheit. Daß diese in der Form des römischen Rechts nicht zu finden, darüber sollte kein Zweifel sein, da dieses in verschiedener Weise in Deutschland aufgenommen worden und jedenfalls nicht durch sich selbst gültig ist. Aber es wird sich theils behaupten lassen, daß die Vernunft von selbst auf eine gewisse Uebereinstimmung der Rechtsbegriffe führe, theils wird die Einheit hergestellt mittelst jener nationalen Gemeinsamkeit, welche wie in Geschichte und Sprache, so auch im Rechte sich erhalten hat. Dabei wird nicht verkannt, daß die deutschen Juristen ihre Bildung vorzugsweise im römischen Rechte erworben haben. Es wäre ein Undank und eine Unwahrheit, wenn die Germanisten dieß leugnen wollten. Wie der Zusammenhang der neuen Bildung mit der alten nicht zu verkennen, so ist auch das römische Recht, sofern es anwendbar, nicht zu verwerfen; aber auf eine positive Gültigkeit wird dasselbe nur insofern Anspruch machen können, als es in das deutsche Recht übergegangen ist, d. h. sofern in Hinsicht auf einzelne Lehren oder Rechtssätze nachgewiesen werden kann, daß durch Gesetzgebung oder Gewohnheit die Aufnahme wirklich bewerkstelligt worden. In diesem Falle sollte aber nicht von Anwendung eines fremden Rechts die Rede sein, sondern eines deutsch gewordenen, also einheimischen Rechts. Auch die s. g. römischen Institute und Begriffe gestalten sich hiernach als deutsche und bilden in Verbindung mit den Deutschland eigenthümlichen Verhältnissen und Rechtsansichten den Begriff des gemeinen deutschen Rechts. Es ist allerdings in vielen Fällen schwer, eine *gemeine Gewohnheit* nachzuweisen; der allgemeinen deutschen *Gesetze* sind ohnedieß wenige vorhanden. Aber hier liegt etwas Anderes nahe, was die historische Schule in ihrer Einseitigkeit verkannt hat, indem sie nur auf geschichtlichem Wege das Recht zu finden glaubte, während das Recht doch zuletzt in der menschlichen Vernunft seine Grundlage hat. Die *naturalis ratio* hat sich nach allen Richtungen in unserm Rechte geltend gemacht. Sie ist es auch, welche uns mit dem römischen Rechte gleichwie mit andern auswärtigen Rechten verbindet. Das rationale Recht behauptete

das ganze Mittelalter hindurch, lange bevor die Wissenschaft des Naturrechts gefunden war, seine Bedeutung; niemals dachten die französischen, älteren italienischen und holländischen Juristen, deren Werke man in Deutschland fleißig benutzt, daß das römische Recht als gemeingültiges Gesetzbuch zu betrachten sei, daß ihm eine buchstäbliche Anwendung selbst im Widerstreite mit der gesunden Vernunft oder der Natur der Sache zukomme. Aber allerdings sah man die *naturalis ratio* zunächst in dem römischen Rechte geoffenbart, und dadurch schmeichelte sich dieses als eine *ratio scripta* ein, indem es vermöge seiner höhern Bildung eine Summe von Rechtssätzen darbot, welche auch dem natürlichen Verstande einleuchteten. Ich glaube, daß auf diese Grundlage hin, wenn die Romanisten auf gleiche Weise uns die Hand bieten, wie wir sie ihnen bieten — wohl ein Friede unter den deutschen Juristen möglich ist, ich wenigstens bin bereit, die Hand zum Frieden zu bieten. Wenn die Romanisten zugeben, daß das deutsche Recht zunächst Anspruch habe, angewendet zu werden, und das römische Recht nur dann, sofern es vor der Vernunft gerechtfertigt ist oder in deutscher Form gültig geworden: so sind wir einig; dann ist auch die Einladung zu diesem Verein von selbst an sie gerichtet, ohne daß es nöthig wäre, ein *fremdes* Recht hereinzuziehen, wodurch wir Gefahr liefen, daß es uns auf den alten schlechten Pfad zurückführen würde.

Daß ich im Uebrigen mit den verehrten Herren Mittermaier und Christ einverstanden bin, brauche ich nach diesen Bemerkungen nicht zu sagen. Ich glaube und habe es gestern in der juristischen Section ausgesprochen, daß es, um die deutschen Juristen auf einen bessern Weg zu leiten, geeignet sein möchte, auf die neuere Behandlung des Rechts in fremden Ländern zu blicken: ist ja unser Auge für das Fremde vorzugsweise scharf! Wenn sich nachweisen läßt, und Mittermaier hat dieß bereits gethan, daß selbst in Italien, dem Geburtslande des römischen Rechts, jene Methode größtentheils verschmäht wird,

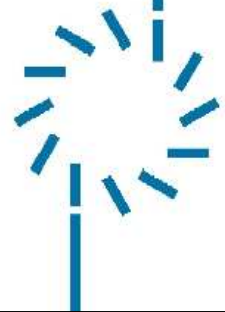




wonach der Buchstabe eines Rechts, das vor mehr als tausend Jahren seinen Abschluß erhalten hat, heute noch gelten soll; warum sollten nicht auch in Deutschland die Männer der Praxis und der Wissenschaft eine andere Richtung verfolgen wollen? Mit andern Worten: wenn wir in Betrachtung der französischen, italienischen oder englischen Zustände gewahr werden, daß die Ansicht von dem Rechte in jenen Ländern eine natürlichere, gesündere, den Lebensverhältnissen entsprechendere ist, und daß trotz aller Unvollkommenheit auch der dortigen Gesetze und Einrichtungen viele Drangsale jenen Ländern erspart sind, weil ihre Juristen eine andere Stellung zum Leben einnehmen, so ist es Pflicht auch für unsere deutschen Juristen, wenigstens zu versuchen, ob nicht auf gleichem oder ähnlichem Wege der praktischen Einsicht und vielleicht der Gesetzgebung nachzuhelfen sei. Ich würde aufhören, wenn ich Ihnen nicht aus eigenen Erfahrungen Einiges mittheilen könnte, was zur Unterstützung des eben Gesagten dienen wird. Ich habe als Mitglied eines juristischen Spruchcollegiums viele auswärtige Entscheidungen kennen gelernt und selbst auch an manchen Erkenntnissen Theil genommen, aber immer gefunden, daß bei Beurtheilung eines Falls zunächst darauf gesehen wird, was das fremde Recht, nicht was das einheimische oder die Natur der Sache an die Hand gibt. Es ist hier in Frankfurt vor mehreren Jahren ein Fall vorgekommen, der nachher veröffentlicht wurde, wo es sich fragte: was wirkt eine kaufmännische Empfehlung? Ein Kaufmann gab einem Bekannten einen Empfehlungsbrief an einen andern Kaufmann; dieser schloß ein Geschäft mit dem Empfohlenen ab und verlor die angeborgte Kaufsumme im Gante des Käufers. Er wandte sich nun an den Empfehlenden und sagte ihm: du hast mir den Mann empfohlen, du mußt mich also bezahlen. Das Gericht an Ort und Stelle entschied: der Empfehlende ist nicht schuldig einzustehen, denn er wollte sich nicht verbürgen; er kannte auch nicht die schlimmen Verhältnisse des Empfohlenen, wenigstens ward dieß nicht behauptet; Adressat hätte sich vorsehen sollen, ehe er geborgt, Das juristische Spruchcollegium, das an die Stelle des

Appellationsgerichts trat, erkannte dagegen: der Empfehlende ist verbunden, die rückständige Summe zu bezahlen, wenn bewiesen werden kann, daß der Adressat in Folge der Empfehlung gehandelt hat. Der Grund dieser Ansicht war eine Stelle der Institutionen (§. 6 de mandato), worin es heißt: wenn Jemand einem Andern in Form eines Auftrags sagt, er solle ein Geschäft für sich selbst unternehmen, so sei dieß mehr Rath als Auftrag, also der Auftraggeber nicht verbunden, *ausgenommen wenn der Beauftragte ohne den Auftrag nicht gehandelt hätte*. Also — argumentirte die Entscheidung — das *mandatum tua gratia* ist in den Quellen dem *consilium* verglichen, folglich kann man das *consilium* auch wieder dem *mandatum tua gratia* vergleichen; nun ist aber bei dem *mandatum tua gratia* der Mandant einzustehen verbunden, wenn der Mandatar in Folge des Auftrags gehandelt; also ist dieß auch bei dem Rathgeben der Fall.

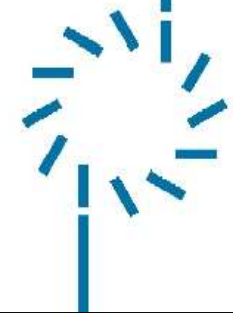
Hätte sich der entscheidende Richter statt auf den Buchstaben des Iustinianischen Lehrbuchs und dessen künstliche Deutung auf die Natur der Sache gestützt, so wäre die Entscheidung wohl anders ausgefallen, denn bei der kaufmännischen Empfehlung handelt es sich zunächst von keinem Auftrag, also auch von keinem *mandatum consilii*. Auch an die Absicht, sich verpflichten zu wollen, ist dabei nicht zu denken, wenn nicht das Risiko besonders übernommen worden. Indessen das stadtgerichtliche Erkenntniß ist nun einmal reformirt und jetzt liegt die Sache bei der dritten Instanz, von wo nach einigen Jahren vielleicht die entgegengesetzte Entscheidung gleichfalls mit Bezug auf römisches Recht erfolgen wird. Erlauben Sie nun diesem Falle einen andern gegenüberzustellen, wo sich das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Bürgers kunstlos aussprach. In Württemberg wurde vor mehreren Jahren ein Handelsverein von dem Kaufmannsstande gegründet. Es hat sich das Bedürfniß eines Organs des Handelsstandes gezeigt und zugleich die Nothwendigkeit, die Handelsprozesse abzukürzen. Es wurden also Handelskammern, je eine in einem Kreise,





errichtet und in Verbindung mit diesen Handelskammern kaufmännische Schiedsgerichte niedergesetzt. Die Mitglieder dieser Gerichte sind Kaufleute, welche die Geschäfte verstehen und das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießen. An der Spitze steht ein Jurist, welcher die Verhandlungen leitet, dafür sorgt, daß keine Nichtigkeit begangen wird, der das Collegium mit seinem rechtlichen Urtheil berathet und mit einem Wort das achverständige Urtheil der Genossen mit seinem rechtsverständigen Urtheil ergänzt. Die Erfahrung, welche ich als Präsident eines solchen Gerichts gemacht habe, geht dahin, daß jene Männer nicht bloß von dem Handel, wie natürlich, mehr verstehen, als die Juristen, sondern auch ein vernünftiges Urtheil bei vorkommenden Rechtsfragen abgeben. Dagegen fehlt es allerdings den Kaufleuten an Rechtskenntniß, sofern man unter dem Rechte versteht eine kaum zu bewältigende Masse von einzelnen Gesetzen, juristischen Meinungen und Formalitäten. Ich will dieß an einem Falle erläutern, worüber entschieden wurde. Ein Fabrikant schickte eine Partie Granaten auf Verlangen einem Kaufmann, der sich vorbehalten hatte, dieselben, falls sie nicht dienlich, zurückzugeben. Nach vier Wochen, als die beste Verkaufszeit, die Osterzeit, verflossen war, kam die ganze Sendung mit der Bemerkung des Bestellers zurück: er habe einstweilen Gelegenheit gehabt, ein anderes vortheilhaftes Troquat-Geschäft zu machen. Nach dem römischen Recht Fragmentum 31 Digestorum de aedilitio edicto würde nun zu entscheiden gewesen sein, daß allerdings die Waare von dem Fabrikanten wieder angenommen werden müsse, weil die Zurücksendung innerhalb des gesetzlichen Termins von 60 Tagen erfolgt sei. Ich machte die Kaufleute darauf aufmerksam, bemerkte aber auch, daß die Juristen in Deutschland darüber sehr verschiedene Ansichten haben; viele Germanisten, auch Mittermaier, schließen sich in dieser Frage dem römischen Rechte an, andere behaupten dagegen einen abweichenden deutschen Handelsgebrauch. Meine Collegen im Handelsschiedsgericht erwiederten: sie kennten das römische Recht nicht, es gelte aber überall im Handel keine solche Be-

stimmung, wonach der Empfänger einer Waare sie 60 Tage lang liegen lassen könne und dann sagen: er wolle dieselbe nicht. Es sei Bedürfniß des Handels, daß der Empfänger sich sogleich entscheide, ob er die bestellte Waare behalten wolle oder nicht; finde er sie nicht entsprechend, so müsse er sie sogleich zurückschicken, oder zur Disposition des Einsenders stellen. Das Schiedsgericht erkannte daher, daß es der kaufmännischen Ordnung und der im Handel vor Allem nöthigen Treue entspreche, eine empfangene Waare, wenn sie nicht dienlich erfunden werde, sofort *spätestens binnen 14 Tagen* zurückzuschicken; da dieß in dem vorliegenden Falle nicht geschehen, so habe der Beklagte die Granaten zu behalten und deren Werth zu bezahlen. Damit war der Streit für immer erledigt, denn die Kaufleute haben sich dem Schiedsgerichte ohne alle Appellation unterworfen. Das eben ist der Vortheil bei diesen aus dem Volke hervorgehenden Gerichten, daß die Betheiligten großes Vertrauen haben, sich durch den Spruch der verständigen und angesehenen Genossen leichter überzeugen lassen. Ich will noch auf Eines aufmerksam machen. Unter der romanisirenden Richtung unserer Wissenschaft leidet nicht bloß das Volksleben, welches dabei nach einem fremden Maßstabe gemessen wird, sondern auch unser gelehrter Unterricht. Ich kann auch hier aus Erfahrung spreche«. Unsere Juristen sind, wir dürfen wohl gestehen, in dem fremden Rechte weit unterrichteter, als in dem einheimischen. Es hat dies zunächst einen akademischen Grund. Bei Besetzung der Lehrstellen wird überall auf das fremde Recht vorzugsweise Rücksicht genommen, und sehr natürlich. Früher wurde nur über fremdes Recht gelesen. Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich nun zwar auch das vaterländische Recht auf den Universitäten eingebürgert, allein die traditionelle Vorstellung, daß dieses nur *usus modernus*, also Anhängsel sei zum römischen Recht, hat sich noch nicht verloren. Die Folge ist, daß noch immer die meisten Lehrkräfte sich dem fremden Rechte zuwenden, und so kann es nicht





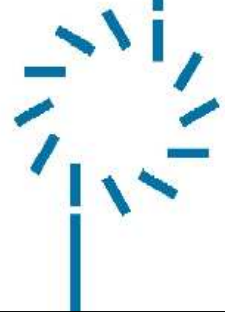
ausbleiben, daß auch die jungen Juristen an der Hand der alten fast nur dahin arbeiten, in dem fremden Rechte zu Haus zu sein. Ein besonderes Gewicht wird jetzt auf die Rechtsgeschichte gelegt, und mit gutem Grund: denn ein so zusammengesetzter Gegenstand, wie unser gemeines deutsches Recht, muß zunächst aus der Geschichte seiner Zusammensetzung erklärt werden. Allein die deutsche Rechtsgeschichte, überhaupt die Geschichte des Rechts vom siebenten Jahrhundert bis in die neue Zeit, macht unsern jungen Juristen die kleinste Sorge; denn darnach wird selten gefragt. Die mala crux bei unsern Fakultätsprüfungen ist vielmehr die römische Rechtsgeschichte. Wenn nun die Juristen in dem fremden Stoffe gebildet sind, so kann es nicht fehlen, daß sie auch denselben vorzugsweise anwenden möchten; da sie aber sehen, daß sich das Leben vielfach anders verhält, als sie sich vorgestellt haben, so müssen sie, wie ein Sprichwort sagt, in der Praxis suchen dasjenige zu vergessen, was sie in der Theorie gelernt haben. Diese Redensart ist zwar nicht ganz richtig, denn die formelle juristische Bildung kann niemals schaden, wenn sie nicht in hochmüthiger Uebelschätzung gegen reale Bildung sich abschließt; allein die Redensart besteht in der Praxis, muß also doch wohl einen Sinn haben. Einer meiner Vorgänger im Lehramte, der verstorbene Staatsrath v. Kapff, welcher in einem Zeitraume von mehr als fünfzig Jahren als Mitglied der Juristenfacultät in Tübingen und als Beisitzer des dortigen Hofgerichts, nachher als Director des Obertribunals, eine Menge von Civilstreitigkeiten zu erledigen hatte, pflegte zu sagen: „wenn ich einen Fall zu bearbeiten habe, so suche ich mir erst eine Entscheidung aus dem *aequum jus* zu bilden; habe ich sie gefunden, dann gilt es, sie zu begründen, und niemals hat es mir noch an einem *jus civile* zu Belegstellen gefehlt.“ Auf diesem Standpunkte stehen noch jetzt die meisten unbefangenen Practiker, indem sie die Theorie zwar nicht höher stellen als das Leben, aber weil sie nun einmal da, zur Decoration verwenden. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Nicht bloß die Universitäts-

bildung war bis jetzt eine einseitige, sondern auch die wissenschaftliche Vorbildung. Unsere jungen Juristen kommen für den Unterricht im deutschen Recht nicht hinlänglich ausgerüstet auf die Universität; sie werden auf den Gymnasien in den alten Sprachen unterrichtet, aber die deutschen Rechtsbücher in niederdeutscher und mitteldeutscher Mundart wissen sie in der Regel nicht zu lesen. Bei den Gerichten wandern die Prozeßacten, welche verwickelte Fragen des deutschen Rechts oder die Auslegung alter Lagerbücher und sonstiger Urkunden betreffen, oft von der Hand eines Referenten in die des andern, weil keiner ordentlich Bescheid weiß im deutschen Rechte. Ist das ein natürlicher Zustand? Ist glaube nicht. Doch ich will noch andern Rednern Zeit lassen.

Der Vorsitzende. Die Erörterung über diesen Gegenstand muß ich hiermit schließen, um so mehr, da wie mir scheint, die Abtheilung des Rechts zu viel Zeit wegnimmt, und die geschichtliche und sprachliche Abtheilung sonst gar nicht mehr zu Vorträgen gelangen kann.

Jetzt wird Herr Dahlmann über die Geschwornengerichte vortragen.

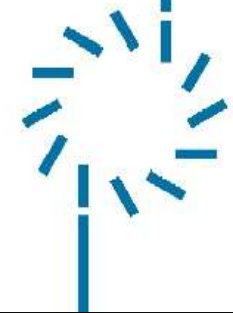
Dahlmann. In einem Zeitpunkt, da, wie es gestern nur zu sehr erhellte, wir Deutsche mit einem bedeutenden Theile des skandinavischen Volksstammes in Mißhelligkeit, ja wohl gar Feindseligkeit stehen, fühle ich das Bedürfniß, mir mein historisches Gleichgewicht dadurch wieder zu gewinnen, daß ich mir vergegenwärtige, wie doch der skandinavische Volksstamm so große Dinge von jeher und so viel wirkende für unser bürgerliches Wesen geleistet hat. Mag das immerhin der in neuester Zeit viel getadelten übergroßen deutschen Gutmüthigkeit und Unparteilichkeit angehören, so zeihe ich mich dieser Schwachheit und will nichts destoweniger wagen, Sie einzuladen, mir eine Strecke in einer Wanderung zu folgen die gerade dieses Wegs geht. Ich erbitte mir die Erlaubniß, einige Worte über die Geschwornengerichte zu reden, und wie einmal die Sache steht, zunächst über das englische





Geschwornengericht. Nach meinem Urtheil stehen von allen Forschungen über das englische Geschwornengericht die Leistungen Biener's in Gründlichkeit, Gelehrsamkeit und Unparteilichkeit allen anderen weit voran, nur daß dieser ausgezeichnete Mann seine Forschung nach einer Seite hin zu scharf und eng begränzt hat, selbst inzwischen nicht verkennend, daß er nach dieser Richtung hin sein Studium nicht geführt habe, nämlich in den skandinavischen Norden nicht. Biener läßt es dahin gestellt sein, wie es mit dem skandinavischen Boden in diesem Betracht bewendet sein möchte. Gerade über dieses Verhältniß, welches uns, richtig gewürdigt, mit warmer Anerkennung gegen die alten Skandinavier erfüllen muß, dünkte ich mich zu verbreiten. Wir werden in dieser Hinsicht vor Allem den norwegischen Boden betreten müssen. Bekannt genug ist, daß es in Norwegen König Harald Schönhaar war, der gegen Ende des neunten christlichen Jahrhunderts die große Umgestaltung dieses Reichs, das bisher bloß ein Compler von Völkerschaften war, zur staatlichen Einheit vollbrachte. In Norwegen gab es vor ihm einige dreißig unabhängige Völker, welche Harald Schönhaar, vom Süden ausgehend, allmählich bis zum höchsten Norden hinandringend, in einer Reihe von Kriegsjahren zur Reichseinheit verband, im Grunde aber doch nur so weit einseitig verband, daß alle diese Völker ihn als Gesamtkönig anerkannten. Die bisherigen Völker- oder Fylkenkönige wurden beseitigt oder doch zu Unterkönigen und Jarlen umgestaltet. Minder aber beachtet wird, welch einen großen Einfluß diese für Norwegen unvergeßliche Aenderung auf unsern ganzen Welttheil gehabt hat. Seit nämlich Norwegen in Beziehung auf den König eine Reichseinheit bildete, durften natürlich die einzelnen Völkerschaften dort sich nicht mehr unter einander bekriegen, wie das bisher geschehen war, nach freier Lust. Aber gerade dieser nun gebotene allgemeine Landfriede war dem ungestümen Character der Norweger unerträglich. Es kamen noch andere Neuerungen Harald Schönhaar's hinzu, und so geschah es, daß viele Männer von alter Freiheitsliebe sich entschlossen, lieber auszuwandern. Da

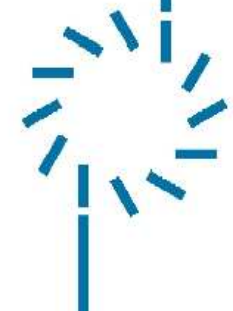
wählten denn Viele den Landweg zur Auswanderung und kamen so östlich gegen Schweden sich hinwendend, die Gebirgshöhen überschreitend in Gebiete, die bis dahin, so zu sagen, noch kein menschlicher Fuß betrat, sie bevölkerten Jämtaland und Helsinginland; Andere aber wendeten sich gegen die sinkende Sonne, schlugen den Seeweg ein, sie bevölkerten die Orkaden, die Hebriden u. s. w. Noch Andere wandten ihre Seeschiffe den südlichen Gegenden zu. Von diesen kamen welche an die Küsten von Frankreich und gründeten die Normandie, von wo, wie allbekannt, in späterer Zeit Männer glücklich erobernd nach Sicilien gingen und nach England. Wir könnten freilich auf diesen Bahnen noch weiter gehen. Denn niemand bezweifelt jetzt, daß die erste Entdeckung Amerika's von Seiten der Europäer ebenfalls in Folge dieses Ereignisses geschehen ist. Die Norweger kamen nach Grönland und an andere Küstengebiete, welche uns später als dem Festlande Nordamerika's angehörig bekannt wurden. Die Entdeckung Amerika's ist mithin nicht von Columbus zuerst, sondern von diesen unerfahrenen Männern des Nordens unternommen worden. So bemerkenswerth das aber ist, so dringt doch vielleicht noch tiefer in die Geschichte der Gesittung unseres Welttheils eine andere Thatsache ein, wenn es nämlich wahr sein sollte, daß eben auch durch diesen gewaltigen Anstoß, den im höchsten Norden Harald Schönhaar gab, das Geschwornengericht in seiner gegenwärtigen Bedeutung ist gegründet worden. Mit den alten Männern Norwegens stand es in Bezug auf ihre Gerichtsverfassung im Allgemeinen so. Es gab außerordentliche Gerichte bei ihnen, welche, für viele Fälle des gemeinen Lebens rasch berufen, nach Stimmenmehrheit entschieden. In gewissen Beziehungen gingen diese außerordentlichen Gerichte auch über das bürgerliche Recht hinaus, und erkannten über einige Straffälle, aber nur sehr selten. Der Hauptsache nach gehörte dieses Gebiet den ordentlichen Gerichten an. Diese ordentlichen Gerichte wurden berufen auf





dem Grunde der Zwölfzahl der Richter, welche Zahl als ein uraltes Heiligthum der gesammten Germanen dasteht; denn es ist längst klar und vornämlich hat unser vortrefflicher Vorsitzende darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwölfzahl den Germanen überhaupt eigenthümlich bedeutend war, und neuerdings ist noch von dem Professor Waitz in Kiel in einer weitläufigen Ausführung darauf hingewiesen worden. Diese Zwölfzahl lag also den ordentlichen Gerichten der Norweger zum Grunde, nicht bloß die einfache, sondern auch die verdoppelte und verdreifachte. Diese zwölf Richter also, welche sich die alten Norweger erkoren, mußten einstimmig sein im Erkenntniß. Das war nun aber oft, besonders bei so harten Köpfen gar schwierig. Einigten sie sich nun nicht, dann ging man zu einem andern Gericht, das aus 24 zusammengesetzt und an welches nun dieselbe Forderung der Einstimmigkeit gerichtet ward. Da war es denn noch schwieriger zum Ziele zu kommen; darum gab es noch ein drittes Gericht von 36 Männern, bei welchem derselbe Versuch wiederholt ward. Immer größer aber wurde mit jedem Schritte weiter die Schwierigkeit, weßhalb man denn dahin gerieth, allmählich von der strengsten Forderung der Einstimmigkeit ein wenig abzulassen, so daß man in Bezug auf die verdoppelten und die verdreifachten Gerichte annahm, es solle das nichts ausmachen, wenn auch allenfalls der sechste Theil der Geschwornen nicht zustimme; allein die Forderung der Einstimmigkeit dieser Zwölf blieb unerschüttert und wenn die Zwölf einstimmig gewesen waren, so durfte auch auf keinen Fall die unterliegende Partei appellirend weiter gehen. Es gab mithin in Norwegen keinen Instanzenzug in unserem Sinne des Worts. Mit dem Glauben an die Heiligkeit dieser Gerichtssatzungen schifften die heidnischen Norweger nach Frankreich und trugen sie in die Normandie, und wir sind hinlänglich historisch vergewissert, daß eben diese Ordnung auch in der Normandie Platz griff. Die christlichen Normannen brachten nun unter Wilhelm dem Eroberer in dem Jahr 1066 eben diese Ordnung und das Bedürfniß unter ihr fortzuleben nach England. Entsprechendes fand sich bei den besiegten

Angelsachsen nicht. Zwar die Heiligkeit der Zwölfzahl, die man als allgemein betrachten kann, war in gewissem Sinne bei den Angelsachsen anerkannt. Im Ganzen aber war das Gerichtsverfahren so geartet, daß die Gemeinde das Recht hatte, zu erkennen. Nicht selten jedoch geschah es, daß man es vorzog, zuvörderst zwölf Männer aus der Gemeinde zu berufen, welche dann ein Urtheil vorschlugen, welches die Gemeinde zu genehmigen oder zu verwerfen hatte. Dieses Urtheil ward aber von den Zwölfen nicht nach Einstimmigkeit aufgestellt, sondern so, daß von einer Stimmenmehrheit und zwar von zwei Drittheilen (8 gegen 12) die Entscheidung kam. Kein Wunder, daß die Eroberer nun Anstalt trafen, ihren vaterländischen Einrichtungen Eingang zu verschaffen; aber eben so wenig ist es ein Wunder, daß die Angelsachsen sich möglichst ihrer zu erwehren trachteten. Schon hatte diese das Mißgeschick betroffen, sich aus den königlichen Gerichtshöfen durch ihre Sieger verdrängt zu sehen, was dann wieder die Folge hatte, daß die angelsächsische Sprache hier aufhörte, Gerichtssprache zu sein, und die französische an die Stelle trat. Demnächst aber gab es einen allerdings höchst abnormen altnorwegischen und jetzt noch normännischen Gebrauch, der den Angelsachsen Entsetzen erregte. Es kommt nämlich von Alters her in Norwegen, und ebenfalls in der norwegischen Colonie Island vor, daß es einem Tapfern gestattet ist, vor Gericht aufzutreten und zu erklären: ich nehme dieses oder jenes Grundstück in Anspruch und fordere den Besitzer auf, mit mir vor Gericht darum zu kämpfen. Dem so Angesprochenen blieb nichts Anderes, wenn er nicht geradezu sein Grundstück hergeben wollte, als den Zweikampf anzunehmen. Tiefe durch eine große Zahl von Zeugnissen verbürgte Thatsache könnte fast unglaublich scheinen, wenn nicht überhaupt in der ungestümen altnordischen Art mancherlei Anderes, vielleicht noch Auffallenderes läge. So waren im tronthemer Lande lange Zeit hindurch acht Völker verbunden, unter acht Königen, und es steht im alten Gesetz der





Trontheimer: wenn einer dieser Könige irgend einen Eingriff in die Landesgesetze macht, so sind alle Trontheimer nicht allein berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, bewaffnet zu erscheinen, diesen König wo möglich zu tödten oder wenigstens aus dem Lande zu treiben und ihn nicht wieder in das Land zu lassen. Hören Sie noch eine andere merkwürdige Eigenthümlichkeit. Es war alte Ordnung in Norwegen, die sogar noch im 11. Jahrhundert erscheint, daß kein Königsbeamter für einen freien Mann gehalten wurde; man betrachtete ihn als einen Knecht, königlichen Sklaven, und pflegte ihn auch wohl so zu nennen; wovon die Folge war, daß nicht leicht ein Norweger von altem Schrot und Korn sich dazu entschloß, in den Dienst des Königs als Friedensbeamter und Verwalter königlicher Güter zu treten. Die weitere Folge ist, daß ein solcher Beamter an seinem Eigenthum und Leben sehr schlecht geschützt war, so daß am Ende dem König Olaf dem Heiligen von Norwegen kein anderes Mittel übrig blieb, als die Satzung festzustellen: jeder norwegische Bauer, der einen königlichen Beamten erschlage, sei verpflichtet, die Stelle des Beamten einzunehmen: eine Art von Avancement, die heutiges Tags schwerlich Glück machen würde. Nachdem ich diese Bruchstücke altnordischen Lebens angeführt habe, wird dasjenige schon glaublicher erscheinen, wovon ich ausging, was außerdem genügend verbürgt ist. Der Schrecken der Angelsachsen über diese Bedrohung ihres Grundbesitzes war groß, und König Wilhelm der Eroberer verfügte wenigstens eine Milderung des bisherigen Gerichtsverfahrens seiner Normannen. Wenn nämlich solch ein übermüthiger Herausforderer auftrat, so durfte er sodann nicht selbst kämpfen, er mußte jemand aus dem Lande gewinnen, der für ihn den Kampf übernahm, der also seinen Anspruch gewissermaßen auf sich nahm, wodurch das ganze Verfahren schon einen mehr rechtlichen Character gewann. Und daneben war verordnet, dieser Kämpfer dürfe nicht durch Lohn gewonnen sein. Indeß blieb doch die ganze Sache immer noch gefährdend genug, bis man dem Uebelstande im Jahr 1164 dadurch abhalf, daß festgesetzt ward, es solle für solche Fälle erlaubt sein, zu einer

Assise von 12 freien und angesehenen Männern seine Zuflucht zu nehmen, welche jedesmal von vier Rittern des Landes ernannt werden, und die Ernannten sollen ebenfalls ritterliche Personen sein, welche Bedingung inzwischen ein paar Menschenalter darauf abkam, so daß auf die ritterliche Geburt nicht mehr gehalten ward. Auf solche Weise wurden die norwegischen Geschwornengerichte, welche bei den Norwegern sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen walteten, in England zuerst in so beschränktem Maße eingeführt, und es hat gedauert bis in das nächste Jahrhundert hin, ehe es damit weiter gediehen ist.

Jene erste Einführung fällt in die Zeit König Heinrichs II., was aber demnächst geschehen ist, gehört der Regierung König Heinrichs III. an. Es begab sich nämlich im 13. Jahrhundert, daß der Pabst einschritt und die Gottesurtheile verbot. Feuerprobe und Waffelprobe hatten sich allerdings als ein gefährliches Werkzeug des Truges in der Hand der Geistlichkeit erwiesen. In Norwegen wollte man sogar die Pflanze kennen, die dazu diente, Hände und Füße einer begünstigten Partei vor der Verletzung durch glühendes Eisen zu schützen. Das Verbot trat in England im Jahr 1219 ein, und eben dieß ist nun der Anstoß zu einer weitem Verbreitung des Geschwornengerichts gewesen; und wir finden schon zwei Jahre darauf ein anderes Verfahren in Uebung. Zuerst freilich entstand eine ungeheure Verlegenheit; wie soll das Gericht in peinlichen Fällen nun gehalten werden? Das Gottesurtheil ist von dem Pabst beseitigt, der gerichtliche Zweikampf hat nur wenig Geltung mehr in der Meinung, wie wir denn sehen, daß er ohne ein förmliches Verbot sich selbst mit der Zeit abgeschafft hat. Was aber soll an die Stelle treten? Die reisenden Richter, welche, von dem königlichen Gerichtshofe der Hauptstadt ausgehend, die Grafschaften zu bereisen und dort das Gericht zu halten hatten, befanden sich in der größten Verlegenheit. Es wurde ihnen von der Hauptstadt her nachgeschrieben, sie sollten für den Augenblick die Verbrecher nur

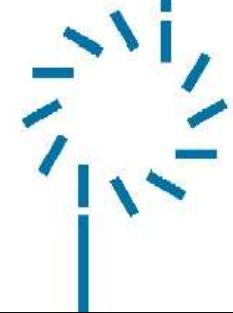




festhalten und demnächst die schlimmsten herausuchen und außer Landes schicken, die andern einstweilen in Gewahrsam halten, die am wenigsten gravirten aber freilassen. Endlich aber erschien das Auskunftsmittel. Es finden da allerdings in den historischen Zeugnissen gewisse Lücken statt, aber wir sehen deutlich: im Jahr 1221 stand das schon fest, daß in peinlichen Fällen ein Geschwornengericht von zwölf einstimmigen Männern aushelfen soll, und so hätten wir die Entstehung sowohl der Civil- als der Criminaljury auf englischem Boden entdeckt.

Wenn ich nun einen Augenblick auf das skandinavische Gebiet zurückkehren darf, so erwächst hier die Frage: wie ist es nur gekommen, daß dieses Skandinavien, die natürliche Mutter des Geschwornengerichts, dieses nicht behauptet und nicht ausgebildet hat, wie es den Engländern gelungen ist? Was Norwegen betrifft, so muß ich zunächst bemerken, daß ein Theil der Schuld daran liegt, daß die Norweger nicht bei der einfachen Zwölfzahl stehen blieben, sondern die Verdopplung und Verdreifachung hineinbrachten, wodurch vermehrte Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlangung der Einstimmigkeit entstanden, Schwierigkeiten, deren Größe schon bei nur Zwölfen die Isländer vermuthlich dahin brachte, daß sie sich an die Zwölfzahl überhaupt nicht banden und neun Richter zuließen. Ferner ist Norwegen Jahrhunderte lang von bürgerlichen Kriegen entsetzlich zerfleischt worden und als endlich die Ruhe wiederkehrte, entbehrte das entvölkerte und ohnehin durch die Natur zersplitterte Land mit seinen beschränkten Hülfquellen gänzlich jenes stützenden einheitlichen Zusammenhanges, an welchem sich England von dem Kriege beider Rosen wieder aufrichtete. Norwegen gewann zwar in der Zeit, da unser deutsches Reich nach dem Untergange der Hohenstaufen durch sein Zwischenreich heimgesucht ward, einen recht eigentlichen Friedenskönig in Magnus, dem sogenannten Gesetzverbesserer. Gewiß, dieser hat das Seine geleistet zum Zwecke der Vereinigung des von Alters her so sehr zerstückelten Landes; denn die alten Norweger haben niemals Reichstage gekannt, nur Landtage, zu welchen eine Anzahl

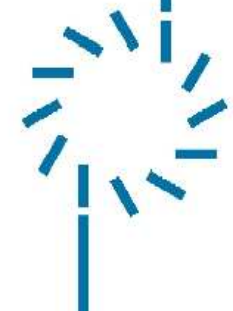
Landschaften sich gemeinsam versammelten. Allein in der ganzen norwegischen Geschichte kommt nur ein einziger Reichstag, der vom Jahre 1223, bis auf die Gründung der Verfassung vor, welche erst in unsern Tagen entstanden ist. Auch Magnus gab den Norwegern keinen allgemeinen Reichstag; die Annäherung zur Einheit, welche er hervorrief, beruhte auf einer Vermehrung der Königsgewalt, welche bis auf ihn viel zu schwach und in Friedenszeiten wenig eingreifend war. Er hat eine königliche Regierung über Norwegen recht eigentlich erschaffen. Zu dem Ende schlug er unter Andern Wege ein, die das alte Gerichtswesen kreuzten. Magnus stellte neben den Volksgerichten Königsgerichte, ordentliche und außerordentliche auf, indem er in jedem Gerichtsbezirke einen s. g. Lagmann (Gesetzesmann) nicht nur als ersten Beamten, sondern auch als obersten Richter einsetzte und daneben noch Einiges hinzufügte, was gar sehr dazu beigetragen hat, die Gewalt der alten norwegischen Geschwornengerichte zu untergraben und ihre Wirksamkeit zu beengen. Er gab zunächst diesem Lagmann auch das Recht, als Einzelrichter zu entscheiden, und brachte die Norweger bald dahin, daß sie lieber zu dem Lagmann in streitigen Fällen gingen, als an das Volksgericht, denn die Gerichtskosten waren um die Hälfte geringer, wenn man an den Lagmann und sein Gericht sich wandte, als bei dem Volksgericht. Das war der Weg, die norwegischen Geschwornengerichte zuerst zu beschränken und dann allmählich zu beseitigen. Denn nun kam freilich das spätere Schicksal Norwegens hinzu, daß es recht eigentlich eine Provinz von Dänemark und so zuerst von dem dänischen Reichsrath und später nach dem unumschränkten dänischen Königsgesetz beherrscht ward. Wenn ich noch auf Dänemark mit wenigen Worten hinweisen darf, so waren dort dieselben Grundlagen, wie in Norwegen, der Hauptsache nach, aber die Entwicklung ward auch hier gestört. Wir wissen, daß es in Dänemark schon im 13. Jahrhundert dahin gekommen ist, daß ein Theil der Prozesse durch Richter entschieden wird,





welche der Bauersmann auf ein Jahr ernennt, es sind ihrer acht, die nach Mehrheit der Stimmen entscheiden. Daneben aber stehen andere Richter, welche der König auf Lebenslang einsetzt, welche ebenfalls nach Stimmenmehrheit entscheiden, und es gehört die Mehrzahl der peinlichen Sachen vor ihren Richterstuhl. Dergestalt stehen die alten Geschwornen, die Zwölfe, welche einstimmig sein müssen, nur noch auf einem kleinen Gebiete eingeengt da, es sind gar wenige peinliche Fälle, über die sie zu entscheiden haben, bloß über Mord, Brandstiftung und Fälschung noch. Das bedarf nun keiner weitem Ausführung, warum das Geschwornengericht in Dänemark vollends zu Grunde ging zu der Zeit, da das schädliche Uebergewicht des Adels die Bauern in die Leibeigenschaft brachte und die Patrimonialgerichtsbarkeit in der äußersten Strenge geübt ward, und endlich, als 1660 Dänemark dem unbeschränkten Königsgesetze verfiel. Denn dem ist nun einmal unumstößlich so: ohne politische Rechte, ohne verfassungsmäßige Freiheit gibt es keine gute Verwaltung. Was man von dem Gegentheile erzählt, ist Fabel. Nun hat das Volk von England seine politischen Rechte nicht nur zu erhalten, sondern noch zu steigern gewußt. Allerdings haben auch die englischen Geschwornengerichte mancherlei Gefahren und Anfechtungen zu bestehen gehabt. Die ersten Gefahren erwachsen ihnen von einem Institut, dessen Entstehung meines Erachtens durchaus dem angelsächsischen Boden angehört, nämlich von der s. g. Grand-Jury her, welche sich in spätem Tagen so glücklich mit der kleinen Jury verbunden hat. Die Grand-Jury stammt nämlich aus der alten, den Angelsachsen eigenthümlichen Gesamtbürgschaft, vermöge welcher die Bewohner eines Districts verpflichtet sind, für alle Unbilden und Verletzungen in ihrem District entweder zu haften oder Denjenigen anzugeben, der sie begangen hat; und da waren nun die normannischen Eroberer wohl bedacht, dieses angelsächsische Institut in alle Wege festzuhalten und zu bewahren, denn es gab in ihre Hand eine wichtige polizeiliche Sicherstellung. Da gehörte es also zu der Pflicht der ritterlichen Männer, welche zu dem Zwecke solcher Oberaufsicht ernannt wurden, jeden, der einen Frevel begangen

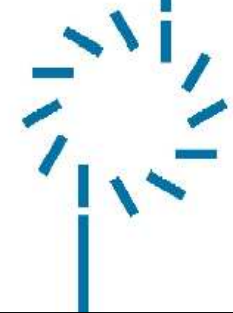
hatte, sich nicht nur zu merken, sondern auch nach Maßgabe des Vergehens ihn festzunehmen und vor die Geschwornen zu bringen. Häufig aber geschieht es in dem ersten Stadium des Geschwornengerichts, daß dieselben Geschwornen, welche die Anklagejury ausmachen, auch die Urtheilsjury bilden müssen und so die widerstreitendsten Verpflichtungen vermischt werden. Ein Anderes verschuldeten die reisenden Richter, indem sie sich sehr häufig mit den Erkenntnissen der Geschwornen unzufrieden bezeugten, ihnen Vorwürfe machten und von den Einzelnen die Gründe zu wissen begehrten, warum sie gerade so entschieden hätten, woraus unsägliche Plackereien hervorgingen, welche erst im 14. Jahrhundert, zur Zeit des großen Eduards, sich verminderten. Es blieben freilich auch in spätem Tagen große neue Anfechtungen nicht aus. Namentlich war nach den langjährigen Kriegen der Rosen eine Zeit lang die Herstellung der Ordnung billiger die Hauptsache, denn in Zeiten der Gewalt ist Ordnung wichtiger als Freiheit, und so begab es sich denn, daß der Haupthersteller der Ordnung, König Heinrich VII., das Geschwornengericht zurückdrängte, namentlich durch seine berückigte Sternkammer, für welche er die Richter selbst ernannte. Heinrich VII. bevollmächtigte sogar die königlichen Richter, über einzelne Vergehungen auch außer der Sternkammer in den Grafschaften ohne Zuziehung von Geschwornen zu erkennen. Das war also eine zweifache schwere Kränkung; allem die zweite hat bereits der Nachfolger Heinrich VIII. gleich bei seiner Thronbesteigung beseitigt; die Sternkammer freilich erhielt sich noch lange Zeit und ist erst von Karl I. ungerne zu einer Zeit abgeschafft worden, da eine ungeheure Umwälzung ihn bedrohte. Hernach hat Karl II. dem Urtheile der Geschwornen völlige Sicherheit vor jeder fremdartigen Einwirkung der Richter bewilligt und seit dem großen Werk der Jahre 1688 und 1689 war nun vollends das Kleinod der Geschwornengerichte sicher gestellt; obgleich noch immer mancherlei zu dem jetzigen Stand der Dinge fehlte,





welcher erst in dem letzten Menschenalter erreicht worden ist. So zog man in den früheren Jahrhunderten überall die Gränze zwischen der Thätigkeit der Geschwornen und der Richter in der Art, daß stets allein die Thatfrage vor die Geschwornen gehöre, keineswegs die Rechtsfrage, wiewohl im Grunde in jeder Thatfrage auch eine Rechtsfrage enthalten ist. Aber in Beziehung auf einen hochwichtigen Gegenstand der Freiheit, die Preßfreiheit, hat ja bekanntlich erst die Bill, welche der volksfreundliche Fox durchsetzte, das, was den Geschwornengerichten zukommt, fest begründet; denn bis dahin beschränkte sich das Urtheil der Geschwornen in Preßsachen bloß darauf, ob eine als Libell denuncierte Schrift denn auch wirklich von dem Beklagten veröffentlicht sei, wogegen Fox den Geschwornen das volle Recht der Entscheidung über die Frage verschaffte, ob die Schrift auch wirklich ein Libell, mithin strafbar sei. Und erst vom Jahre 1825 datirt die Bill, welche eine Menge von bisher streitigen Fragen über die Berechtigung der Jury zusammenfaßt und im Interesse der Freiheit entscheidet. Ich fürchte, daß meine Entwicklung etwas länger geworden ist, als ich beabsichtigte. Ich hoffe aber, daß die Meister der Rechtswissenschaft, welche hier gegenwärtig sind, mir es nicht verargen, vielmehr geneigt sein werden, mir zu Hülfe zu kommen, und so will ich Ihnen zum Schluß unbedenklich noch eine Ansicht aussprechen, welche ich, in der historischen Entwicklung stehend, nicht ableugnen kann, obgleich ich meine Zweifel nicht verhehle. Ich finde nämlich, daß außer der gelungenen politischen Freiheit die Engländer dieses herrliche Vermächtniß des Geschwornengerichts auch dadurch schützten, daß sie unverbrüchlich hielten nicht allein an der alten Heiligkeit der Zwölfzahl, sondern an der Einstimmigkeit dieser Zwölf. Es liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht diese Einstimmigkeit zum Wesen der Geschwornen gehöre und somit dasselbe Moment, welches zur Erhaltung dieser Institution ganz augenscheinlich gedient hat, auch für die Rechtsanwendung festzuhalten sei. Die dieser Erwägung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind mir wenigstens nicht ganz verborgen; allein es möge mir der Ausdruck

des Wunsches gestattet sein, daß die Sachkundigen es nicht verschmähen möchten, sich mit dieser Frage eindringender, als so viel mir bekannt bisher geschehen, zu beschäftigen. Aber gewiß am schwersten wiegt die Frage wegen allgemeiner Einfühlung der Geschwornengerichte, wobei freilich ganz abzusehen sein wird von dem Geschwornengericht für Civilsachen, wiewohl auch das starre Festhalten an diesem augenscheinlich in England das Seine für die Rettung des Ganzen beigetragen hat. Was die Criminaljury betrifft, so darf ich als Historiker und Politiker bekennen: ich verehere das Geschwornengericht, weil ich dasselbe für die erste Stütze einestheils einer im freien Sinne geordneten Staatsverfassung, andertheils aber der Personen und des Eigenthums betrachte. Außerdem aber kenne ich kein gediegeneres Bildungsmittel für das Volk, nichts was dasselbe in dem Grade in seine bürgerlichen Pflichten, in Gewissenhaftigkeit und jede wahre Bürgertugend einweihete, als das Recht seiner Geschwornen, über Freiheit und Leben ihrer Mitbürger zu erkennen. Noch bleibt freilich eine hochwichtige dritte Erwägung übrig, ob nämlich die Geschwornen in Hinsicht auf das materielle Recht dieselbe hohe Stellung behaupten. Allein es wäre Anmaßung von meiner Seite, wollte ich mich unterfangen über diesen Punkt eine Meinung auszusprechen. Nichtsdestoweniger stütze ich mich auf einen Trost und dieser Trost liegt in einer alten Erinnerung. Sie stammt von Köln her und von jener Zeit, da die preußische Immediatjustizcommission unter dem Vorsitze des vortrefflichen Sethe dort versammelt war, um das rheinische Geschwornengericht zu prüfen. Ich war damals bei Sethe zugleich mit einem hier anwesenden Freunde und auch dieser Freund wird sich noch seiner Worte erinnern, die er gegen uns aussprach. Er sagte: wir haben sorgsam untersucht, was geurtheilt worden in den altpreußischen Criminalgerichten, und die Urtheile der rheinpreußischen Geschwornengerichte damit verglichen; wir haben gefunden, daß die Geschwornen glücklicher und zutreffender in ihren





Urtheilen gewesen sind, als die andern Richter. Mehr, meine Herren, weiß ich nicht zu sagen.

Der Vorsitzende gibt Herrn Michelsen das Wort mit dem Bemerkten, daß es ihn schmerze auch heute dem Redner nur kurze Zeit gestatten zu können, dessen lehrreicher Vortrag von gestern schon ähnliche Beschränkung habe erfahren müssen.

Michelsen. Ich hatte um das Wort gebeten, um gleichfalls über den Ursprung und die Geschichte des Schwurgerichts meine Ansicht auszusprechen. Ich verzichte aber auf das Wort nach dem lehrreichen Vortrage, den wir so eben vernommen haben. Zwar weicht meine rechtshistorische Ansicht in manchen Punkten nicht unwesentlich von der eben entwickelten ab, ich behalte mir aber vor, in der juristischen Abtheilung dies weiter auszuführen, da ich in juristische Begriffe und Verhältnisse tiefer eingehen müßte, als die Zeit dieser hochverehrlichen Versammlung zuläßt. In einem Hauptpunkte stimme ich aber mit dem verehrten Herrn Redner überein, nämlich darin, daß das Geschwornengericht eine ursprüngliche Heimath im Norden hat, und mit noch größerer Freude und Anerkennung spreche ich aus, daß es gewiß besonderen Dank verdient, in dieser Versammlung auf Skandinavien hingewiesen zu haben. In dem skandinavischen Wesen, in der Geschichte Skandinaviens strömt ein frischer Quell reiner Natureinfalt und edler Naturkraft, woraus der deutsche Geist sich manche Stärkung und Stählung schöpfen mag. Im Norden galt auch niemals das römische Recht und doch ist von der Barbarei, mit der wir vorhin bedroht worden sind, wenn wir das römische Recht als ein practisch geltendes einst abthun werden, in der Rechtsverfassung des Nordens gar keine Spur.

Mittermaier. Ich möchte an die Versammlung einen Antrag stellen, daß es Ihnen gefällig sein möge, eine Commission zu ernennen, welche bis zu der nächsten Versammlung darüber zu berathen hat, welchen Werth das Geschwornengericht überhaupt und welche Bedeutung namentlich das englische Geschwornengericht im Gegensatz zu dem französischen hat, auch wie auf die zweckmäßigste Weise das Geschwornengericht

bei uns eingeführt werden kann. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß im Augenblick in England zwei Schriften erschienen sind, welche die Forschung unseres Freundes Dahlmann etwas berichtigen. Beide Schriften sind ausgezeichnet, und die Forschungen wirklich sehr richtig. Namentlich auch bitte ich den Umstand zu berücksichtigen, daß es ausdrücklich heißt, daß bei Vergiftungen und einigen ähnlichen Verbrechen die Geschwornen nicht im Stande sein sollen, von eigenem Wissen zu urtheilen, weil diese Verbrechen sehr verborgen verübt werden. Das ist ein Umstand, der eine nähere Erörterung wünschenswerth macht.

Der zweite Punkt ist der, daß ich wünsche, die Commission möchte sich mit einem neuerschienenen englischen Report der Criminalcommission beschäftigen, in welchem im Anhang ihre Erfahrungen über das Geschwornengericht mitgetheilt sind und namentlich auf eine höchst interessante Weise über die Einstimmigkeit sich ausgesprochen ist. Es wäre wünschenswert, wenn bis zur nächsten Versammlung eine Commission niedergesetzt würde, um den Gegenstand ernstlich zu berathen und über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende schließt, nachdem er die nächste gemeinschaftliche Sitzung auf Morgen Nachmittag anberaumt hatte, die heutige Sitzung.

